

Advocatenordnung und Notariatsordnung

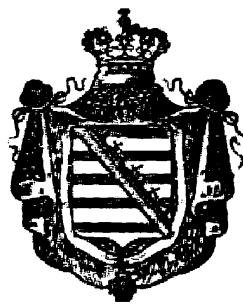
für das Königreich Sachsen

vom 3ten Juni 1859

nebst

Ausführungsverordnungen und Taxordnungen

zu denselben.



Dresden,

Druck der Königl. Hofbuchdruckerei von C. C. Meinhold & Söhne.

1859.

Advocatenordnung

für das Königreich Sachsen;

vom 3ten Juni 1859.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

erlassen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende

Advocatenordnung.

Cap. I.

Amt der Advocaten und Ernennung zu demselben.

Der Advocat ist berufen, in Angelegenheiten, deren zweckmäßige Be- § 1.
sorgung Rechtskenntnisse voraussetzt, diejenigen, welche sich deshalb an ihn
wenden, durch Wort und Schrift vor Gerichten und anderen öffentlichen
Behörden zu vertreten, nicht minder denselben sowohl in den vor öffentlichen
Behörden zu betreibenden als auch in den nicht vor solchen anhängigen Ge-
schäften Rechtsbeistand zu gewähren.

Zur Advocatur kann nur zugelassen werden, wer § 2.

- 1) das Unterthanenrecht im Königreiche Sachsen besitzt,
- 2) nicht wegen eines nach allgemeinen Begriffen entehrenden Verbre-
chens bestraft oder nur beschränkt klagfrei gesprochen worden ist, oder nicht
sonst durch seine Handlungen oder Lebensweise sich der öffentlichen Achtung
verlustig gemacht hat,
- 3) das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und
- 4) die vorgeschriebene Prüfung bestanden hat,
- 5) sich nicht im Staatsdienste oder sonst in einem Amte befindet, mit
welchem die Advocatur nach Gesetz oder anderen verfassungsmäßigen Be-
stimmungen unvereinbar ist,
- 6) auch sonst nicht einer mit Ausübung derselben unverträglichen Be-
rufsthätigkeit obliegt.

Die Ernennung zum Amte der Advocatur geschieht auf Ansuchen vom § 3.
Ministerium der Justiz.

Diejenigen, welche die zur Erlangung der Advocatur erforderliche Prüf- § 4.
ung bestanden haben, werden nach der Zeit derselben in eine Rolle eingetragen

und haben sich nach der Reihenfolge dieser Eintragungen der Ernennung zur Advocatur zu gewärtigen.

§ 5. Das Ministerium der Justiz ist rücksichtlich der Ernennungen zur Advocatur nicht an eine feststehende Zahl gebunden, sondern hat dieselben nach dem Bedürfnisse des Verkehrs und Geschäftslebens zu bemessen. Es wird hiernach von Zeit zu Zeit die Zahl der in einem Jahre zu ernennenden Advocaten bestimmen und öffentlich bekannt machen.

§ 6. Der Advocat kann sein Amt nicht eher ausüben, als nachdem er vom Ministerium der Justiz oder von einer von demselben dazu beauftragten Gerichtsbehörde zur Ausübung desselben verpflichtet worden ist. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird hierauf öffentlich bekannt gemacht.

Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, daß ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.

Ueber die erfolgte Verpflichtung wird dem Advocaten behufs seiner Legitimation ein Pflichtschein ausgestellt.

§ 7. Dem zum Amte eines Advocaten Ernannten steht in der Regel (vergl. § 8) die Wahl seines Wohnsitzes frei. Doch muß er den Ort desselben vor oder bei seiner Verpflichtung, jede spätere Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines anderen Gerichtsamtes aber binnen vierzehn Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo er seinen zeitherigen Wohnsitz verläßt, dem Ministerium der Justiz anzeigen. Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat eine Disciplinarstrafe von Fünf Thalern zur Folge, welche an die Sporelcaffe des Ministeriums fällt.

§ 8. Stellt sich für einen Ort das dringende Bedürfnis heraus, daß ein Advocat daselbst seinen Wohnsitz habe, oder eine Vermehrung der an diesem Orte wohnenden Advocaten stattfinde, so wird das Ministerium der Justiz dieß öffentlich bekannt machen und, wenn sich innerhalb dreimonatiger Frist kein Advocat meldet, welcher zur Niederlassung an dem fraglichen Orte bereit ist, einen von den nach § 4 zur Erlangung der Advocatur die Anwartschaft habenden Rechtscandidaten, welcher sich zur Niederlassung daselbst erbietet, und zwar, dafern mehrere Bewerber auftreten, unter Einhaltung der im nur-erwähnten § 4 bestimmten Reihenfolge, die Advocatur übertragen. Wer dieselbe solchergestalt erlangt, darf innerhalb der nächsten fünf Jahre, von seiner Ernennung zum Advocaten an gerechnet, die Niederlassung an dem ihm zum Wohnsitz angewiesenen Orte ohne Genehmigung des Ministeriums der Justiz nicht aufgeben. Thut er dieß gleichwohl, so ist er bis zum Ablaufe dieses Zeitraums von der Ausübung der Advocatur ausgeschlossen.

Cap. II.

Rechte und Pflichten der Advocaten.

§ 9. Von Vornahme der zum Berufskreise der Advocaten gehörigen Geschäfte ist Jeder ausgeschlossen, hinsichtlich dessen nicht nach Gesetzen oder besonderen Vorschriften eine Ausnahme besteht.

Der Advocat hat denen, welche sich seines Rechtsbeistandes bedienen, § 10.
mit Redlichkeit und Treue zur Seite zu stehen, Rath nur nach sorgfamer
Erörterung und umsichtiger Erwägung der Verhältnisse seiner Ueberzeugung
gemäß zu ertheilen, die ihm gewordenen Aufträge so schnell und so wenig
kostspielig als möglich auszuführen, die gütliche Beilegung von Streitsachen
in geeigneten Fällen zu befördern, bei Verhandlung und Abschluß von
Rechtsgeschäften darauf Bedacht zu nehmen, daß Alles, was zu ihrer Gültig-
keit oder Sicherung nöthig, beobachtet werde, dasjenige, was ihm seine
Partei anvertraut hat, sowohl während, als nach Beendigung der Geschäfts-
führung für dieselbe, geheim zu halten und Niemandem, außer wer darnach
zu fragen das Recht hat, Mittheilungen darüber zu machen, sich jeder Be-
günstigung der Gegenpartei, insbesondere auch im Prozesse durch Vernach-
lässigung ihm bekannter Angriffs- und Vertheidigungsmittel, aber auch der
wissentlichen Vorbringung von Unwahrheiten oder der Entstellung der
Wahrheit zu enthalten, bei schriftlichen, wie mündlichen Vorträgen sich kurz,
deutlich, bestimmt und mit Freimuth auszusprechen, ohne jedoch dabei die
den Behörden schuldige Achtung bei Seite zu setzen, Aeußerungen, welche für
die Gegenpartei, deren Sachwalter, für Zeugen, Sachverständige oder sonst
irgend wen verlegend sind, zu unterlassen, insoweit sie nicht zur Rechtsver-
folgung oder Rechtsvertheidigung dienen, und überhaupt bei seinen Amts-
verrichtungen allenthalben den für dieselben maassgebenden Gesetzen und
Verordnungen gewissenhaft nachzugehen.

Der Advocat ist gehalten, in der Regel Jedem, welcher ihn darum er- § 11.
sucht, seinen Rechtsbeistand zu gewähren.

Der Advocat muß jedoch den Rechtsbeistand verweigern, § 12.

1) wenn er denselben zu etwas Gesetzwidrigem oder zu etwas, was er
ungegründet findet,

2) wenn er denselben in solchen bürgerlichen Sachen, gleichviel ob
streitigen oder nicht streitigen, bei denen er als Richter oder Protocollführer,
desgleichen wenn er denselben in solchen Strafsachen, bei denen er als Richter
oder Staatsanwalt oder als Protocollführer thätig gewesen ist,

3) wenn er denselben in Bezug auf eine von ihm als Notar vorge-
nommene Amtshandlung, mit Ausschluß der Wechselproteste, gleichviel ob es
dabei auf Anfechtung oder Aufrechterhaltung dieser Amtshandlung an-
kommt, gewähren soll,

4) wenn er der Gegenpartei in derselben Sache oder in einer Sache,
welche mit ihr zusammenhängt, vor Gericht oder anderen öffentlichen Be-
hörden gedient hat, oder wenn er überhaupt dadurch die Pflicht der Treue
und Verschwiegenheit gegen einen früheren Auftraggeber verletzen würde,

5) wenn er gegen seine Ehefrau oder gegen seine Verlobte, gegen seinen
Wahlvater oder gegen seine Wahlmutter oder gegen sein Wahlkind oder
gegen eine Person handeln soll, mit welcher er in gerader Linie verwandt
oder verschwägert, oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt ist,

6) wenn er zu Amtsverrichtungen in einem strafgerichtlichen Verfah-
ren, bei welchem sein Wahlvater oder sein Wahlsohn oder eine mit ihm in

gerader Linie verwandte oder verschwägerte oder eine im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte Person als Richter, wäre es auch nur als Ergänzung= oder Hülf Richter, oder als Staatsanwalt mitwirkt, oder

7) wenn er zu Amtsverrichtungen in einer solchen bürgerlichen, gleichviel ob streitigen oder nicht streitigen, Sache aufgefördert wird, bei welcher eine mit ihm in vorgedachter Maasse verwandte oder verschwägerte Person oder sein Wahlvater oder sein Wahlsohn als Richter oder Protocollführer in Amtsthätigkeit ist.

Die Behinderung durch Schwägerschaft dauert fort, nachdem die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet worden war, wieder aufgehört hat.

§ 13. Der Advocat darf den Rechtsbeistand verweigern,

1) wenn er durch Krankheit behindert ist, denselben zu gewähren,

2) wenn er mit Berufsarbeiten überlastet ist,

3) wenn ihm von einer Partei, welche das Armenrecht weder erlangt hat, noch zu erlangen in der Lage ist, nicht ein der Sache angemessener Kostenvorschuss bestellt wird,

4) wenn er der Partei, wider welche er in einer streitigen oder nicht streitigen Sache dienen soll (der Gegenpartei), in einer anderen, gleichviel ob streitigen oder nicht streitigen Sache oder auch in einem strafgerichtlichen Verfahren dient,

5) wenn er mit der Gegenpartei in vertrauter Freundschaft lebt,

6) wenn er in einer Sache, gleichviel ob streitigen oder nicht streitigen, gegen eine Person dienen soll, mit welcher er in der Seitenlinie im dritten Grade verwandt oder bis mit dem dritten Grade verschwägert ist, und zwar, was die Schwägerschaft betrifft, auch dann noch, nachdem die Ehe, durch welche dieselbe begründet worden war, wieder aufgehört hat.

Weist er in den Fällen 4, 5 und 6 den Auftrag nicht zurück, so hat er vor Uebernahme desselben die Partei von den Verhältnissen, welche ihn zu einer Ablehnung berechtigen, in Kenntniß zu setzen, auch in dem Falle unter 4 die Partei, welcher er bereits dient, ungesäumt zu benachrichtigen und darüber, wenn und wie alles dieß geschehen, Nachricht zu seinen Privatacten zu bringen.

§ 14. Der Advocat muß einen angenommenen Auftrag vor Beendigung des Geschäfts, jedoch rechtzeitig, seinem Auftragsgeber aufkündigen,

1) wenn er die Ungerechtigkeit der Sache erkennt oder wenn ihm, erfolgter Verständigung ungeachtet, die Hülfeleistung zu etwas Gesegwidrigem angeschlossen wird,

2) wenn während seiner Geschäftsführung einer der im § 12 unter 5, 6 und 7 gedachten Behinderungsgründe eintritt,

3) wenn auf ihn selbst oder auf eine der im § 12 unter 5 erwähnten Personen Rechte in Bezug auf einen Streitgegenstand dergestalt übergehen, daß er oder sie dadurch Gegenpartei seiner Partei werden.

Der Advocat darf einen angenommenen Auftrag vor Beendigung des § 15. Geschäfts, jedoch nur rechtzeitig, aufkündigen,

1) wenn er durch Krankheit behindert ist, denselben auszuführen,

2) wenn sein Auftraggeber, welcher das Armenrecht weder erlangt hat, noch dasselbe zu erlangen in der Lage ist, einen der Sache angemessenen Kosten= vorstand nicht beschafft,

3) wenn derselbe ihm auf sein Verlangen nicht rechtzeitig mit den zur ordnungsmäßigen Betreibung der Sache erforderlichen Auskunfts=ertheilungen oder Urkunden zur Hand geht,

4) wenn derselbe die ihm schuldige Achtung verlehrt,

5) wenn eines der im § 13 unter 6 bezeichneten Verhältnisse durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft eintritt. In diesem letzteren Falle hat der Advocat, wenn er den Auftrag nicht aufkündigt, ungesäumt, nachdem eines der § 13 unter 6 bezeichneten Verhältnisse entstanden ist, seinen Auftraggeber davon zu benachrichtigen.

Ueber die Annahme oder Ablehnung eines Auftrags muß der Advocat § 16. sich ungesäumt erklären.

Wenn er vorauszusehen hat, daß seine Ablehnung für den Auftraggeber Versäumnisse im Prozesse oder andere erhebliche Nachtheile zur nothwendigen Folge haben wird, soll er, soweit es ihm den Verhältnissen nach thunlich und nach den Rechten statthaft, Vorsorge zur möglichsten Abwendung von solchen Versäumnissen und Nachtheilen treffen.

Gleiches gilt, wenn ein bereits übernommener Auftrag zurückgegeben wird.

Der Advocat ist, dafern etwas Anderes nicht verabredet worden, gehalten, § 17. seinem Auftraggeber über den Stand der ihm zur Besorgung anvertrauten Geschäfte von Zeit zu Zeit, jedenfalls so oft etwas Wichtiges darin vorgekommen, oder doch wenigstens alljährlich einmal, überdieß in bürgerlichen Streitsachen ungesäumt nach Bekanntmachung jedes Erkenntnisses, in Verwaltung= oder Verwaltungsstrafsachen aber ungesäumt nach Bekanntmachung einer Entscheidung oder Verordnung der Verwaltungsbehörde Mittheilung zu machen.

Es ist der Advocat, sofern ihm dieß nicht untersagt worden, befugt, zur § 18. Besorgung des ihm übertragenen Geschäfts auf Rechnung und Gefahr seines Auftraggebers einen Nachbevollmächtigten zu bestellen, welcher jedoch eine nach den Gesetzen zur Annahme der Nachvollmacht geeignete Person sein muß.

Unter jeder von ihm ausgegangenen, zur Einreichung bei einer öffent= § 19. lichen Behörde bestimmten Schrift hat der Advocat sich bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Zwei Thalern als deren Verfasser zu unterzeichnen.

Der Advocat ist verbunden, über die ihm aufgetragenen Geschäfte Acten, § 20. und zwar in der Regel für jede Partei gesondert, in chronologischer Ordnung zu halten.

Insbefondere hat er zu ihnen zu nehmen

1) die Niederschriften über das Anbringen seiner Partei, über die in Bezug auf die Sache mit dieser, der Gegenpartei oder auch Dritten stattgehabten Verhandlungen,

2) die Entwürfe zu den für seine Partei verfaßten oder an dieselbe gerichteten Schriften,

3) die von seiner Partei erhaltenen Schriften, soweit sie nicht an dieselbe zurückzugeben sind,

4) die von der Gegenpartei, von öffentlichen Behörden oder auch von Dritten in Bezug auf die Sache an ihn gelangenden Schriften, wenn sie nicht an seine Partei auszuhändigen sind,

5) Abschriften aus öffentlichen Acten oder von sonstigen auf die Sache bezüglichen Urkunden, doch ohne besondere Ermächtigung der Parteien nur insoweit, als sie zur Betreibung des Geschäfts nöthig oder wenigstens nützlich sind.

In Sachen von geringerem Belange genügt es, wenn die erforderlichen Nachweisungen dem Gegenstande nach zusammengestellt und aufbewahrt werden.

§ 21. Der Auftraggeber kann verlangen, daß nach seiner Wahl ihm die Privatacten des Advocaten entweder auf dessen Geschäftszimmer oder bei dem Gerichtsamte, unter welchem der Advocat wohnt, zur Einsicht vorgelegt, nicht minder, daß ihm Abschriften daraus mitgetheilt werden, doch hat er die für die Vorlegung an Gerichtsstelle und für die Abschriften erwachsenden Kosten zu tragen. Das Recht auf Einsicht der Privatacten und auf Mittheilung von Abschriften aus denselben steht ihm nicht bloß während der Betreibung des Geschäfts, sondern noch zehn Jahre lang, von Beendigung des Auftrags an gerechnet, zu, weshalb die Privatacten eben so lange von dem Advocaten und dessen Rechtsnachfolgern aufzubewahren sind. Schon vor Ablauf dieses Zeitraums jedoch dürfen sie vernichtet werden, wenn sie vom Advocaten dem Auftraggeber zur Auslieferung angeboten worden sind und letzterer sie innerhalb acht Wochen, von dem ihm geschehenen Angebote an gerechnet, nicht an sich genommen hat. Der Auftraggeber aber ist, nachdem er die schuldigen Gebühren und Verläge berichtigt hat, die Privatacten, auch ohne daß sie ihm angeboten worden sind, abzufordern befugt, sobald er, und zwar auf Verlangen vor Gericht, eine Erklärung dahin ausgestellt hat, daß ihm aus dem Geschäfte, welches sie betreffen, und in Bezug auf dessen Führung ein Anspruch an den Advocaten nicht zustehe, er auch für den Fall, daß ihm ein solcher noch künftig bekannt werden sollte, auf dessen Geltendmachung im Voraus verzichte.

§ 22. Der Advocat kann von seinem Auftraggeber die gesetzmäßige Vergütung der für denselben gehaltenen Mühwaltungen, sowie die Erstattung der für denselben bestrittenen Verläge fordern, auch wenn ihm ein Versprechen darüber nicht gegeben worden ist.

§ 23. Entsteht zwischen dem Advocaten und dessen Auftraggeber über die Höhe der Kostenberechnung Streit, so hat auf des einen oder des anderen Theils Antrag die Feststellung derselben zu erfolgen. Sie geschieht in Bezug auf Geschäfte, welche bei öffentlichen, zur Feststellung der vor ihnen erwachsenen Advocatenkosten zuständigen Behörden geführt wurden, von diesen, außerdem von dem Gerichtsamte, unter welchem der Advocat seinen Wohnsitz hat. Der Feststellung sind die öffentlichen und, wo diese zur Beurtheilung nicht ausreichen, auch die Privatacten zu Grunde zu legen und in Fällen, wo erstere

nicht zu erlangen sind, oder das Geschäft nicht vor einer öffentlichen Behörde betrieben wurde, die Privatacten allein. Die Kosten der Feststellung und des Ansuchens um dieselbe treffen den Auftraggeber, den Advocaten nur ausnahmsweise dann, wenn die feststellende Behörde ihn zu deren Tragung wegen auffallender Ueberschreitung der Sätze der Taxordnung für verbunden erachtet und dieß mittelst einer dem Advocaten zu eröffnenden Resolution ausspricht.

Der Advocat ist berechtigt, den Betrag seiner Gebühren und Verläge § 24. auf den Grund der durch die zuständige Behörde festgestellten Berechnung im Wege des Executionsprocesses einbringen zu lassen. Wenn jedoch der Schuldner vor Ablauf der ihm gesetzten Zahlungsfrist gegen einen oder den anderen Ansat einwendet, daß die Mühwaltung oder der Verlag, den derselbe angiebt, nicht stattgefunden habe, oder die Mühwaltung wider sein Verbot vorgenommen worden sei und das Gegentheil nicht sofort aus öffentlichen Acten oder sonst aus öffentlichen Urkunden erhellt, ist rücksichtlich der bestrittenen Ansätze, abgesehen von den sonst gesetzlich bestimmten Fällen, die Hülfsvollstreckung auszusetzen.

Wird von dem Gerichte rechtskräftig dahin erkannt, daß der Einwand begründet sei, so hat der Advocatenverein (vergl. § 26 fg.), welchem vom Gerichte hierüber Mittheilung zu machen ist, den Advocaten in eine Disciplinarstrafe von Einem bis Fünf und Zwanzig Thaler zu nehmen.

Der Vertrag zwischen der Partei und dem Advocaten, dem zu Folge dem § 25. letzteren, wenn der Rechtsstreit einen glücklichen Ausgang nimmt, der Streitgegenstand ganz oder theilweise zufallen soll; der Vertrag, durch welchen sich der Advocat von seinem Auftraggeber vor Beendigung des Geschäfts eine höhere, als taxmäßige Vergütung seiner Bemühungen zusichern läßt; der Vertrag, durch welchen der Auftraggeber sich verpflichtet, die Geldstrafen zu ersetzen, welche sein Advocat bei Ausführung des demselben gegebenen Auftrags verwirkt hat oder verwirken wird; endlich der Vertrag, mittelst dessen eine im Rechtsstreite befangene Forderung an den mit Einziehung derselben beauftragten Advocaten abgetreten werden soll, sind verboten und ziehen für den Advocaten eine zur Cassé des Advocatenvereins zu erlegendende Disciplinarstrafe von Zehn bis Fünfzig Thalern nach sich.

Cap. III.

Advocatenvereine.

In dem Bezirke jedes Appellationsgerichts soll ein Advocatenverein be- § 26. stehen. Doch können die in verschiedenen Appellationsgerichtsbezirken bestehenden Advocatenvereine mit Genehmigung des Ministeriums der Justiz zu Einem Vereine zusammentreten.

Wird die Zahl der Appellationsgerichte vermindert, so bestimmt das Ministerium der Justiz im Verordnungswege den Bezirk, innerhalb dessen die Advocaten einen Verein zu bilden haben.

- § 27. Die Advocatenvereine stehen unter der Aufsicht zunächst des Appellationsgerichts, unter welchem ein jeder derselben seinen Amtssitz hat, sowie weiter des Ministeriums der Justiz. Die betreffenden Appellationsgerichte und das Ministerium der Justiz haben auf Beschwerden über Beschlüsse der Advocatenvereine und der Advocatenkammer (vergl. § 30) Entschließung zu fassen.
- § 28. Mitglieder eines Advocatenvereins sind alle in dessen Bezirke wohnhaften Advocaten, sowie diejenigen, in dessen Bezirke wohnhafte Notare, welche das Amt der Advocatur aufgegeben, aber das Notariat beibehalten haben.
- § 29. Jeder Advocat hat innerhalb einer von der Zeit seiner Verpflichtung an laufenden vierzehntägigen Frist demjenigen Advocatenvereine, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat oder nimmt, bei Vermeidung einer an denselben zu erlegenden Disciplinarstrafe von Fünf Thalern sowohl über seine Ernennung und seine Verpflichtung zum Advocaten als auch über den Ort seines Wohnsitzes Meldung zu thun und zugleich seine Einschreibung in das Verzeichniß des Advocatenvereins zu beantragen.
- Desgleichen hat der Advocat jede spätere Verlegung seines Wohnsitzes in den Sprengel eines anderen Gerichtsamtes binnen vierzehn Tagen von dem Tage an gerechnet, wo er seinen bisherigen Wohnsitz verläßt, dem Advocatenvereine, zu welchem er gehört, und, wenn er in den Bezirk eines anderen Advocatenvereins zieht, auch diesem letzteren anzuzeigen.
- Die Unterlassung einer jeden dieser Anzeigen hat ebenfalls eine Disciplinarstrafe von Fünf Thalern zur Folge, welche an die betreffenden Advocatenvereine fällt.
- Die den Wechsel des Wohnsitzes betreffenden Vorschriften leiden auch auf die im § 28 bezeichneten Notare Anwendung.
- § 30. In jedem Advocatenvereine besteht eine Advocatenkammer, welcher die im § 48 bestimmten Befugnisse zukommen. Sie wird durch sieben Mitglieder gebildet.
- § 31. Die Mitglieder der Advocatenkammer werden von den Advocaten des Bezirks auf die Dauer von vier Jahren in der Maasse durch relative Stimmenmehrheit gewählt, daß diejenigen sieben, welche die höchste, mindestens ein Drittel der eingegangenen Stimmen in sich fassende Stimmenzahl erlangen, für gewählt anzusehen sind. Wenn eine solche Stimmenmehrheit nicht erlangt worden ist, ingleichen wenn sich bei der ersten Abstimmung nicht wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Advocatenvereins betheiligt hat, findet eine nochmalige Wahl Statt, bei welcher ohne Rücksicht darauf, wie viel Mitglieder abgestimmt haben, und ob mindestens ein Drittel der eingegangenen Stimmen erlangt wurde, die relative Stimmenmehrheit unbedingt entscheidet. In dem Ausschreiben zu dieser zweiten Wahl sind die Ergebnisse der ersten Wahlhandlung mitzutheilen.
- Zwischen denen, welche bei einer Wahlhandlung eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, giebt, sofern es auf Entscheidung der Frage ankommt, welchem von ihnen der Vorzug gebühren soll, das Loos den Ausschlag.

Die Wahl geschieht durch Abgabe oder Einsendung vonzetteln, auf § 32. welchen jeder Wählende diejenigen bezeichnet, denen er seine Stimme giebt.

Für die sieben Mitglieder der Advocatenkammer sind zugleich sieben § 33. Stellvertreter zu wählen. Als gewählt zur Stellvertretung sind diejenigen zu betrachten, welche bei der Wahl, und zwar, sofern es zu einer zweiten Wahl kommt, bei dieser, nach den zu Mitgliedern der Advocatenkammer Gewählten die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit gilt die Vorschrift des § 31 über Entscheidung durch das Loos.

Aller zwei Jahre scheiden abwechselnd, das eine Mal drei Mitglieder der § 34. Advocatenkammer, sowie drei Stellvertreter, das andere Mal aber die übrigen vier Mitglieder der Advocatenkammer, sowie die übrigen vier Stellvertreter, aus, und sind die Auscheidenden jedesmal durch eine neue Wahl nach Maassgabe der Vorschriften in dem § 31 fg. zu ersetzen. Diejenigen drei Mitglieder und drei Stellvertreter, welche bei dem ersten Wechsel auszuscheiden haben, demnach nur zwei Jahre in ihrer amtlichen Stellung bleiben, werden durch das Loos bestimmt.

Die auscheidenden Mitglieder der Advocatenkammer, sowie die ausschei- § 35. denden Stellvertreter sind zwar sofort wieder wählbar, doch nicht gehalten, für die ersten zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden die Wahl zum Mitgliede der Advocatenkammer oder zum Stellvertreter anzunehmen.

Die Advocatenkammer wählt aus ihrer Mitte jedesmal auf die Dauer § 36. von zwei Jahren sowohl einen Vorstand und einen Secretär, als auch für einen jeden derselben einen Stellvertreter.

Zu Besorgung einzelner, besonders umfänglicher Geschäfte können von § 37. dem Advocatenvereine aus seinen Mitgliedern Ausschüsse erwählt werden. Der Geschäftskreis derselben wird jedesmal durch besondere Instruction bestimmt.

Von der Annahme und Fortführung des Amtes eines Mitgliedes in § 38. der Advocatenkammer oder eines Stellvertreters, nicht minder des Amtes der Mitgliedschaft in einem Ausschusse befreit nur anhaltende, genügend bescheinigte Krankheit.

Wer, ohne daß ihm der im § 35 oder der im § 38 angegebene Entschul- § 39. digungsgrund zu Statten kommt, die auf ihn gefallene Wahl ablehnt, oder die Fortführung des Amtes verweigert, wird in eine an die Vereinskasse zu erlegende Disciplinarstrafe von Zehn bis Fünzig Thalern genommen, auch überdies des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu Aemtern im Advocatenvereine verlustig.

Die Mitglieder der Advocatenkammer, sowie die Stellvertreter derselben, § 40. nicht minder die Mitglieder der Ausschüsse haben ihr Amt unentgeltlich zu verrichten, doch werden ihnen die für den Verein bestrittenen Verläge aus der Vereinskasse ersetzt. Wiefern zu dergleichen Verlägen auch diejenigen Kosten zu rechnen sind, welche sie bei den zu Folge ihrer Amtsführung nothwendig gewordenen Reisen aufzuwenden haben, bleibt der Bestimmung in der Geschäftsordnung vorbehalten.

- § 41. Der Advocatenverein hat, wenn dessen Bezirk mit dem Bezirke eines Appellationsgerichts zusammentrifft, seinen Amtssitz an dem nämlichen Orte wie dieses, außerdem an dem ihm vom Ministerium der Justiz angewiesenen Orte.

Der Amtssitz der Advocatenkammer befindet sich allemal da, wo der Amtssitz des Advocatenvereins ist.

- § 42. Der Advocatenverein hat die Rechte einer juristischen Person und ist zum Gebrauche eines Amtssiegels berechtigt, welches in der Mitte das Königlich Sächsische Wappen und im Kreise um dasselbe die Bezeichnung des betreffenden Advocatenvereins enthält.

Der Advocatenverein wird nach Außen durch den Vorstand der Advocatenkammer vertreten und bei Behinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Der Vorstand und bei Behinderung desselben der Stellvertreter vollzieht für den Advocatenverein, nicht minder für die Advocatenkammer die von dem ersteren sowie von der letzteren ausgehenden Schriften und Urkunden und zwar, soweit dieß nach Gesetz, sonstigen Bestimmungen, oder nach der Geschäftsordnung nöthig, unter Beidruckung des Amtssiegels des Advocatenvereins. Eide in Rechtsstreitigkeiten sind für den Advocatenverein von dem Vorstande und von noch einem Mitgliede der Advocatenkammer zu leisten, welches die Gegenpartei zu benennen hat. Ist der Vorstand behindert, so hat der Stellvertreter den Eid zu leisten.

- § 43. Geschäfte des Advocatenvereins, an deren Erledigung alle Mitglieder desselben sich unmittelbar zu betheiligen berufen sind, werden in der Versammlung des Advocatenvereins zur Erledigung gebracht. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mindestens der vierte Theil der stimmfähigen Mitglieder des Vereins gegenwärtig ist. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit getroffen. Sind die Stimmen gleich, so hat in Disciplinarstrafsachen die für den Angeeschuldigten günstigere Meinung den Vorzug. Außerdem giebt die Stimme des Vorstehenden den Ausschlag. Bei Wahlen (vergl. jedoch §§ 31 bis 33) gilt ebenfalls absolute Stimmenmehrheit. Es ist aber, wenn sie bei der ersten Wahlhandlung nicht erlangt wird, bei der zweiten Wahlhandlung die relative Stimmenmehrheit entscheidend.

- § 44. Mindestens acht Tage vor der Eröffnung der Versammlung eines Advocatenvereins ist sowohl dem Ministerium der Justiz als dem Appellationsgerichte, in dessen Bezirke die Versammlung gehalten werden soll, hierüber unter gleichzeitiger Angabe der Verhandlungsgegenstände Anzeige zu machen. Das Bezirksappellationsgericht, wie das Ministerium der Justiz kann der Versammlung einen Commissar beiwohnen lassen.

- § 45. Zur Beschlußfähigkeit der Advocatenkammer ist in Disciplinarstrafsachen die Mitwirkung von sieben, in allen übrigen Angelegenheiten die Mitwirkung von mindestens fünf Abstimmenden nöthig. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Stehen in Fällen, wo eine Abstimmung unter sechs Mitgliedern zulässig, gleiche Stimmen einander gegenüber, so giebt die Stimme des Vorstandes den Ausschlag.

Versammlungen des Advocatenvereins und der Advocatenkammer finden § 46. zu den durch die Geschäftsordnung bestimmten Zeiten Statt, außerdem aber auch noch, so oft es nöthig wird. Die Einladung zu diesen Versammlungen geschieht durch den Vorstand der Advocatenkammer, welcher auch in denselben den Vorsitz hat und die Verhandlung leitet.

Der Secretär führt in den Versammlungen des Vereins wie der Advocatenkammer das Protocoll, welchem, sofern es vom Vorstande nach vorgängiger Vorlesung in der Versammlung mit unterzeichnet worden ist, die Kraft einer öffentlichen Urkunde zukommt.

Uebrigens besorgt der Secretär unter Leitung des Vorstandes die nöthig werdenden schriftlichen Ausfertigungen.

Der Advocatenverein hat in seiner Versammlung

§ 47.

1) die Geschäftsordnung für den Verein und für die Advocatenkammer festzustellen, abzuändern oder zu ergänzen,

2) über Einsetzung von Ausschüssen und die denselben zu ertheilende Instruction Beschluß zu fassen,

3) die Ausschußmitglieder zu wählen, sofern nicht beschloffen wird, dieselben wie die Mitglieder der Advocatenkammer und deren Stellvertreter mittelst Abgabe schriftlicher Stimmzettel zu wählen,

4) den zu Erreichung der Vereinszwecke erforderlichen Aufwand, über dessen Beschaffung und Aufbringung unter den Mitgliedern die Geschäftsordnung das Nähere bestimmt, festzustellen,

5) die über Verwaltung der Vereinskasse und des sonst etwaigen Vereinsvermögens vorgelegten Rechnungen zu prüfen und nach Befinden zu genehmigen, oder, wenn zuvörderst nähere Erörterungen nöthig, dieselben zu veranlassen,

6) die Disciplinarstrafgewalt über seine Mitglieder, die § 68 bezeichneten Rechtsandidaten und die § 76 gedachten Notare in der § 51 fg. angegebenen Maaße zu handhaben,

7) darüber zu entscheiden, ob einem seiner Mitglieder, welches in Gemäßheit der Vorschrift im § 39 des Wahlrechts und der Wählbarkeit für verlustig erklärt worden war, beides wieder zuzugestehen sei, was jedoch keinesfalls früher geschehen soll, als nachdem von der Zeit des Verlustes des Wahlrechts und der Wählbarkeit an fünf Jahre abgelaufen sind,

8) die zu Erhaltung der Ehre und Würde des Advocatenstandes, sowie zu Erhaltung der Ordnung unter seinen Gliedern dienlichen Beschlüsse zu fassen und

9) sonst noch alle diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche ihm durch Gesetze, Anordnungen der Aufsichtsbehörden oder die Geschäftsordnung zugewiesen sind.

Die Geschäftsordnungen für den Verein und die Advocatenkammer, wie deren Abänderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Ministeriums der Justiz.

§ 48. Der Advocatenkammer kommt zu

1) die den Gesetzen und der Geschäftsordnung gemäß gefaßten Beschlüsse des Advocatenvereins zur Ausführung zu bringen,

2) den dienstlichen Verkehr mit Behörden, Advocaten und allen Denen zu unterhalten, welche zum Advocatenvereine in eine geschäftliche Beziehung treten,

3) das Verzeichniß der Mitglieder des Advocatenvereins zu führen,

4) die Cassé des Advocatenvereins und das sonst etwaige Vermögen desselben zu verwalten und hierüber Rechnung abzulegen,

5) dafern zur Verwaltung der Cassé des Advocatenvereins oder des sonst etwaigen Vermögens desselben besondere Verwalter eingesetzt werden, deren Geschäftsführung zu überwachen,

6) sich möglichst in steter Kenntniß darüber zu erhalten, inwieweit die Mitglieder des Advocatenvereins, die an deren Geschäften theilnehmenden Rechtsandidaten und die § 76 gedachten Notare sich so verhalten, wie es ihr Beruf und die Standesehre erfordern, und, sobald sich Anlaß zu dem Disciplinarverfahren § 51 fg. ergibt, dasselbe einzuleiten,

7) in Fällen, wo die Zulassung zur Advocatur oder zum Notariat Zweifeln unterliegt, ingleichen in Fällen, wo die Ausschließung von gedachten Aemtern ausgesprochen werden soll, ohne daß Bestrafung wegen eines ehrenrenden Verbrechens vorausgegangen ist, nicht minder, wenn eine der §§ 5 oder 8 gedachten Maaßregeln beabsichtigt wird, mit ihrem Gutachten vernommen zu werden, oder auch selbstständige Anträge zu stellen, worüber jedoch der betreffenden Staatsbehörde die Entscheidung zusteht,

8) ein Register über die bei dem Advocatenvereine gegen Mitglieder desselben, sowie gegen Rechtsandidaten und die § 76 gedachten Notare verhängten Disciplinarstrafen zu halten,

9) darüber zu wachen, daß Niemand unbefugter Weise Geschäfte vornehme, welche zum Amtskreise der Advocaten gehören, und gegen diejenigen, welche dieß thun, das Einschreiten der Behörde zu veranlassen,

10) über Einberufung des Advocatenvereins zu Versammlungen Beschluß zu fassen,

11) die Wahl der Mitglieder der Advocatenkammer und der Stellvertreter für dieselbe zu leiten und

12) sonst noch diejenigen Geschäfte zu besorgen, welche ihr durch Gesetze, Anordnungen der Aufsichtsbehörden oder die Geschäftsordnung zugewiesen sind.

§ 49. Sind unter den Mitgliedern des Advocatenvereins aus geschäftlicher Veranlassung Irrungen oder Streitigkeiten entstanden, so kann der Vorstand der Advocatenkammer nicht bloß auf Ansuchen des einen oder des anderen Theils, sondern auch unaufgefordert vermittelnd eintreten, die Betheiligten vor sich laden und eine gütliche Beilegung versuchen. Unbenommen ist ihm, zu der Unterhandlung solche Mitglieder des Advocatenvereins beizuziehen, von deren Mitwirkung er sich einen günstigen Erfolg verspricht.

Der Vorstand der Advocatenkammer ist befugt, in solchen bürgerlichen Streitigkeiten zwischen einem Advocaten und dessen Auftraggeber, zu welchen die Geschäftsführung des Ersteren Anlaß gab, als Vermittler zur Erzielung eines Vergleichs dann einzutreten, wenn der Letztere ihn darum ersucht oder wenigstens dazu die Genehmigung giebt. § 50.

Die Disciplinarstrafgewalt über seine Mitglieder steht dem Advocatenvereine und zwar der Advocatenkammer in erster, der Versammlung des Advocatenvereins in zweiter Instanz, zu: § 51.

- 1) wegen mit der Ehre des Standes nicht vereinbaren Betragens, möge dasselbe bei oder außerhalb der Ausübung des Amtes vorkommen, insbesondere auch wegen unehrenhafter Mittel, sich Aufträge zu verschaffen,
- 2) wegen Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten,
- 3) außerdem noch überall, wo sie dem Advocatenvereine durch die Advocatenordnung, durch die Geschäftsordnung oder durch Anordnungen der Aufsichtsbehörde zugewiesen ist.

Die Disciplinarstrafen, auf welche erkannt werden kann, sind: § 52.

- 1) schriftlicher Verweis durch die Advocatenkammer,
- 2) mündlicher Verweis vor der Advocatenkammer durch den Vorstand derselben,
- 3) Geldbußen, doch nur in den durch die Advocatenordnung oder die Geschäftsordnung bestimmten Fällen,
- 4) Ausschluß vom Wahlrechte und der Wählbarkeit in dem § 39 bezeichneten Falle.

Der Advocatenkammer kommt zu, wenn sie von einem die Standesehre eines Mitgliedes des Advocatenvereins gefährdenden Gerüchte Kenntniß erhält, genügender Grund zur Erörterung der Sache aber noch nicht vorhanden ist, dieses Mitglied zu benachrichtigen und nach Befinden zugleich zu verwarnen. § 53.

Liegt Anlaß zur Einleitung des Disciplinarverfahrens gegen ein Mitglied des Advocatenvereins vor, so kann die Advocatenkammer den Beschuldigten entweder ohne Weiteres darüber befragen, oder zuvor eine nähere Erörterung der Sache anordnen. § 54.

Beschließt sie gleich Anfangs oder auch nach Befragung des Beschuldigten eine nähere Erörterung, so trägt sie die Bornahme derselben einem ihrer Mitglieder auf und ordnet demselben ein anderes Mitglied der Advocatenkammer als Protocollführer zu. Doch kann sie, wenn das Disciplinarverfahren gegen einen Advocaten einzuleiten ist, welcher nicht am Sitze der Advocatenkammer wohnt, oder wenn es ihr sonst den Umständen nach angemessen erscheint, die Erörterung sowie die Protocollführung auch durch nicht zur Advocatenkammer gehörige Advocaten besorgen lassen.

- § 55. Der zur Erörterung der Sache Beauftragte kann den Angeschuldigten und Alle, welche der Disciplinarstrafgewalt der Advocatenkammer unterworfen sind, vorfordern und befragen.

Erscheint der Beschuldigte auf die zweite an ihn gerichtete und gehörig behändige Vorladung nicht, oder verweigert er, sich über die Beschuldigung auszulassen, so gilt dieselbe für zugestanden. Wenn Personen zu befragen sind, über welche dem Advocatenvereine die Disciplinarstrafgewalt nicht zusteht, und dieselben, sich von dem zur Erörterung Beauftragten abhören zu lassen, verweigern, so ist wegen Abhörung derselben die zuständige Gerichtsbehörde durch die Advocatenkammer anzugehen.

Ebenso ist zu verfahren, wenn Personen, welche der Disciplinarstrafgewalt der Advocatenkammer nicht unterworfen sind, der Aufforderung des zur Erörterung Beauftragten, Schriften vorzulegen, nicht nachkommen.

Eine Vertheidigung der bei der disciplinarischen Erörterung abzuhörenden Personen findet nicht Statt, sondern nur eine Verweisung auf die Pflicht, gewissenhaft die Wahrheit auszusagen.

Die von dem Protocollführer aufgenommenen, und von dem zur Erörterung Beauftragten mitunterzeichneten Protocolle haben für das Disciplinarverfahren vor dem Advocatenvereine die Kraft öffentlicher Urkunden.

- § 56. Nach Schluß der Erörterung werden die schriftlichen Verhandlungen dem Vorstande der Advocatenkammer zugestellt, welcher dem Beschuldigten die Einsicht derselben gestattet und hiernächst einen Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Advocatenkammer ansetzt.

- § 57. In dem Termine zur mündlichen Verhandlung entwickelt ein vom Vorstande der Advocatenkammer ernannter Berichterstatter die Ergebnisse der Erörterung, worauf der Beschuldigte aufgefordert wird, alles Das vorzubringen, was er zur Widerlegung der Anschuldigung, sowie zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung anzuführen hat. Auf den Grund der Ergebnisse der Voruntersuchung und der im Verhandlungstermine gehaltenen Vorträge spricht die Advocatenkammer, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer gewissenhaften Ueberzeugung das Erkenntniß.

Zum Berichterstatter kann nicht bloß ein Mitglied der Advocatenkammer, sondern wenn ein nicht zu derselben gehöriger Advocat zur Erörterung beauftragt gewesen, auch dieser bestimmt werden. Der Berichterstatter ist nicht verhindert, an der Abstimmung, sowie Abfassung des Erkenntnisses Theil zu nehmen.

Bleibt der Beschuldigte im Termine zur mündlichen Verhandlung aus, so wird dessenungeachtet mit Verhandlung der Sache und Abfassung des Erkenntnisses verfahren, dem Beschuldigten aber innerhalb der nächsten acht Tage eine Abschrift desselben zu seiner Kenntnißnahme zugestellt.

Der Verhandlungstermin ist nicht öffentlich, doch findet auf den

Wunsch des Beschuldigten die Zulassung der Mitglieder des Advocatenvereins Statt.

Wer durch die Handlung, welche den Gegenstand des Disciplinarstraf- § 58. verfahrens bildet, selbst verletzt worden ist, oder wer mit dem Verletzten, oder mit dem Angeschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt oder des Verletzten oder des Angeschuldigten Wahlvater oder Wahlsohn ist, darf Auftrag zur Erörterung der Sache oder zur Berichterstattung im Termine zur mündlichen Verhandlung nicht annehmen, auch in dem letzteren nicht in der Eigenschaft eines Mitgliedes der Advocatenkammer oder eines Stellvertreters wirksam sein.

Die Advocatenkammer kann, wenn eine glaubhafte Anzeige vorliegt, § 59. statt des vorstehend geregelten, ein den Vorschriften im Art. 368 der Strafproceßordnung entsprechendes Verfahren mit der daselbst bemerkten Wirkung eintreten lassen.

Werden innerhalb zehntägiger Frist gegen die von der Advocatenkammer erlassene Verfügung Einwendungen erhoben, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.

Bei diesem ist die Advocatenkammer im Falle der Beurtheilung des Beschuldigten an die in der Strafverfügung festgesetzte Strafe sowohl ihrer Höhe als ihrer Art nach nicht gebunden.

Der Beschuldigte kann, wenn er durch unabwiesbare Hindernisse abgehalten war, seine Einwendungen innerhalb der gesetzten zehntägigen Frist geltend zu machen, wider den Ablauf derselben innerhalb zehntägiger, vom Wegfalle der Hindernisse an zu rechnender Frist um Wiedereinsetzung nachsuchen. Ueber das dießfallige Gesuch entscheidet die Advocatenkammer.

Gegen das Erkenntniß der Advocatenkammer steht dem Beschuldigten § 60. innerhalb zehntägiger, von dessen Bekanntmachung an zu rechnender Frist die Berufung an den Advocatenverein zu. Rechtzeitig eingelegt, hemmt sie den Vollzug der Strafe.

In der Versammlung des Advocatenvereins sind alle Mitglieder desselben, § 61. auch diejenigen, welche das angefochtene Erkenntniß in der Advocatenkammer gefällt haben, zur Theilnahme an der Verhandlung sowie der Abfassung des Erkenntnisses berechtigt und von derselben nur die im § 58 bezeichneten Personen auszuschließen. Die Entscheidung erfolgt nach Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen ist die mildere Meinung vorzuziehen.

In dem zur mündlichen Verhandlung der Berufung vom Vorstande § 62. der Advocatenkammer angesetzten Termine erstattet ein von demselben hierzu beauftragtes Mitglied des Advocatenvereins, keinesfalls jedoch dasjenige Mitglied, welches in Gemäßheit des § 57 vor der Advocatenkammer als Berichtersteller thätig gewesen ist, Vortrag über die Verhandlungen erster Instanz, sowie über Vervollständigung der Erörterung, wenn eine solche von

der Advocatenkammer aus eigener Bewegung oder auf Antrag angeordnet gewesen ist.

Der Beschuldigte führt seine Beschwerden aus und die Versammlung faßt sodann das Erkenntniß, welches sofort bekannt gemacht wird.

Bleibt der Beschuldigte in dem zur mündlichen Verhandlung angesetzten Termine aus, so wird auch in seiner Abwesenheit mit der Verhandlung und Abfassung eines Erkenntnisses verfahren und Abschrift des letzteren innerhalb acht Tagen, von dessen Bekanntmachung an gerechnet, dem Beschuldigten zur Kenntnißnahme zugestellt.

§ 63. Dem Erkenntnisse sowohl der Advocatenkammer als des Advocatenvereins sind die Entscheidungsgründe einzuverleiben oder beizugeben.

§ 64. Gegen das Erkenntniß des Advocatenvereins hat eine Berufung nicht Statt. Eine Nichtigkeitsbeschwerde wider dasselbe ist nur dann zu beachten, wenn sie innerhalb zehn Tagen, von Bekanntmachung des Erkenntnisses an gerechnet, bei der Advocatenkammer eingereicht und darauf gegründet wird, daß bei Fällung des Erkenntnisses in der Versammlung des Advocatenvereins nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern desselben gegenwärtig gewesen sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist mit den einschlagenden Acten an das Bezirksappellationsgericht abzugeben, welches darauf das nach Lage der Sache Erforderliche anordnet. Dasselbe hat auch das Erforderliche anzuordnen, wenn bei ihm Beschwerde darüber geführt wird, daß vom Advocatenvereine oder der Advocatenkammer in einem Falle, für welchen der Advocatenverein nicht zuständig gewesen, oder auf eine Strafart, welche außerhalb des Befugnisses desselben gelegen, erkannt worden sei.

§ 65. Wiedereinsetzung gegen das auf sein Ausbleiben ergangene Erkenntniß der Advocatenkammer oder des Advocatenvereins kann der Beschuldigte nur innerhalb einer von Zustellung desselben an zu rechnenden zehntägigen Frist unter der Voraussetzung beantragen, daß die Ladung ihm ohne seine Schuld unbekannt geblieben ist, oder daß seinem Erscheinen oder der rechtzeitigen Anzeige von der Unmöglichkeit seines Erscheinens unabwendbare Hindernisse entgegengestanden haben.

§ 66. Daß eine Disciplinarstrafe aussprechende Erkenntniß hat den Beschuldigten zugleich in Erstattung der in der Disciplinarstrafsache aufzuwenden gewesen baaren Auslagen zu verurtheilen.

§ 67. Stellt ein Mitglied des Advocatenvereins, wider welches ein mündlicher Verweis vor der Advocatenkammer erkannt worden ist, zur Entgegennahme desselben auch auf eine zweite Vorladung sich nicht ein, so erfolgt eine den Verweis enthaltende öffentliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte desjenigen Gerichtsamtes, unter welchem es seinen Wohnsitz hat.

§ 68. So lange Rechtsandidaten an den Geschäften eines Advocaten zu ihrer practischen Ausbildung oder auch als Mitarbeiter Theil nehmen, stehen sie

1) wegen mit der Ehre des Standes nicht vereinbaren Lebenswandels, sowie

2) wegen Vernachlässigung ihres Berufs

unter der Aufsicht der Advocatenkammer und der Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins.

Die Strafen, auf welche gegen die Rechtskandidaten von dem Advoca- § 69.
tenvereine gesprochen werden kann, sind schriftlicher Verweis durch die Advoca-
catenkammer oder mündlicher Verweis vor der Advocatenkammer durch den
Vorstand derselben.

Für das Disciplinarstrafverfahren gegen Rechtskandidaten, sowie die § 70.
Ertheilung von Warnungen an dieselben sind die Vorschriften in den §§ 53
bis mit 67 maßgebend.

Die Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins über seine Mitglieder, § 71.
die bei denselben beschäftigten Rechtskandidaten und die § 76 gedachten
Notare hat unbeschadet der vollen Ausübung der den Staatsbehörden über
dieselben zustehenden Disciplinarstrafgewalt, sowie unbeschadet der Ord-
nungsstrafgewalt der Gerichte und anderer öffentlichen Behörden Statt.
Ebenso sind die Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins und die Straf-
gewalt der Gerichtsbehörden in Fällen der Uebertretung von Strafgesetzen
dergestalt von einander unabhängig, daß die eine durch die andere weder aus-
geschlossen noch beschränkt wird.

Schriften, welche die amtliche Wirksamkeit der Advocatenvereine an- § 72.
gehen, sind stempelfrei.

Dies gilt insbesondere von Eingaben an die Advocatenvereine, von
Erlassen der Aufsichtsbehörden an die Advocatenvereine, von den dienstlichen
Verhandlungen, Erlassen, Erkenntnissen und Ausfertigungen der Advocaten-
vereine, von Eingaben und Berichten derselben an die vorgesetzten Aufsichts-
behörden.

Es können nach vorher erlangter Genehmigung des Ministeriums der § 73.
Justiz mehrere Advocatenvereine zu einer gemeinsamen Versammlung, oder
auch alle Advocatenvereine des Landes zu einer Generalversammlung zusam-
mentreten. In dem Gesuche um die Genehmigung muß Zeit, Ort und
Zweck der Versammlung angegeben werden, sowie wer in derselben die Ver-
handlung leiten wird. Mindestens vierzehn Tage vor Beginn der Ver-
sammlung ist demjenigen Appellationsgerichte, in dessen Bezirke sie stattfinden
soll, über alles Dieses Anzeige zu machen.

Uebrigens hat auf gemeinsame Versammlungen mehrerer Advocaten-
vereine und auf eine Generalversammlung aller Advocatenvereine rücksichtlich
der Abordnung von Commissaren zu denselben Dasjenige Anwendung, was
im § 44 in Bezug auf die Versammlungen einzelner Advocatenvereine ent-
halten ist.

Cap. IV.

Beendigung des Amtes der Advocatur.

§ 74. Das Amt der Advocatur wird beendet:

- 1) durch bei dem Ministerium der Justiz angezeigte und von diesem genehmigte Entsagung,
- 2) durch Uebernahme eines Amtes, mit welchem nach Gesetzen oder sonst nach verfassungsmäßigen Vorschriften die Advocatur unvereinbar ist, doch gilt für Uebernahme eines solchen Amtes nicht die in Gemäßheit der Strafproceßordnung erfolgte Verpflichtung zum Amte eines Hülfesrichters,
- 3) durch Verlust des Sächsischen Unterthanenrechts,
- 4) durch Entsetzung.

Es leidet aber die Bestimmung dieses Paragraphen unter 2 nicht Anwendung auf Diejenigen, welche zu der Zeit, wo gegenwärtige Advocatenordnung in Wirksamkeit tritt, bereits zu einem Amte gelangt sind, dessen Uebernahme sie verpflichtete, sich der gleichzeitigen Ausübung der Advocatur zu enthalten, indem sie, dafern nicht sonst ein gesetzliches Bedenken obwaltet, nach Beendigung oder Aufgabe jenes Amtes wieder zur Ausübung der Advocatur gelassen werden sollen.

Ob derjenige, dessen Advocatur aus einem der unter 1, 2 und 3 aufgeführten Gründe beendet war, alsdann, wenn er später, beziehentlich nach Wiedererlangung des Sächsischen Unterthanenrechts oder Aufgabe des mit der Advocatur unvereinbaren Amtes, um Wiederverleihung derselben bittet, einer Prüfung und in welcher Maaße er derselben zu unterwerfen sei, soll in jedem vorkommenden Falle von dem Ermessen des Ministeriums der Justiz abhängen.

§ 75. Wenn das Amt des Advocaten sich aus einem der im § 74 aufgeführten Gründe beendet hat, so ist dieß vom Ministerium der Justiz öffentlich bekannt zu machen.

Cap. V.

Uebergangsbestimmungen, Eintritt der Wirksamkeit der Advocatenordnung und Ausführung derselben.

§ 76. Diejenigen, zu der Zeit, wo gegenwärtige Advocatenordnung in Kraft tritt, bereits immatriculirten Notare, welche nicht Advocaten sind, sollen, so lange sie sich nicht in einem Amte befinden, mit welchem die Ausübung des Notariats unvereinbar ist, bis dahin, wo sie die Advocatur erlangen, und in Folge dessen Mitglieder des Advocatenvereins werden, wegen standesun-

würdigen Lebenswandels, sowie wegen Vernachlässigung ihres Berufs ebenso, wie dies rücksichtlich der Rechtscandidateen in den §§ 69 und 70 bestimmt ist, der Aufsicht der Advocatenkammer und der Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins, in dessen Bezirke sie wohnen, unterworfen sein.

Die im § 76 gedachten Notare haben in dem Falle, daß sie sich zu der § 77. Zeit, wo die Advocatenordnung in Kraft tritt, nicht in einem mit der Ausübung des Notariats unvereinbaren Amte befinden, innerhalb vierzehn Tagen von der nurgedachten Zeit an, außerdem innerhalb vierzehn Tagen von derjenigen Zeit an gerechnet, wo sie in Folge der Aufgabe oder der Beendigung des Amtes der eben erwähnten Art wieder zur Ausübung des Notariats berechtigt werden, demjenigen Advocatenvereine, in dessen Bezirke sie wohnen, bei Vermeidung einer an denselben zu erlegenden Disciplinarstrafe von Fünf Thalern ihren Wohnsitz anzuzeigen. Bei der Verlegung des Wohnsitzes in den Sprengel eines anderen Gerichtsamtes leidet auf sie Dasselbe Anwendung, was in dieser Beziehung rücksichtlich der Advocaten in dem § 29 bestimmt ist.

Ein zu der Zeit, wo gegenwärtige Advocatenordnung in Kraft tritt, § 78. bereits immatriculirter Advocat ist zwar, wenn und so lange er sich in einem mit Ausübung der Advocatur unvereinbaren Amte befindet, nicht Mitglied des Advocatenvereins, gehört aber demselben an, sobald er in Folge der Aufgabe oder Beendigung jenes Amtes wieder zur Ausübung der Advocatur berechtigt wird. Innerhalb vierzehn Tagen, von der Zeit an gerechnet, wo dieser Fall eintritt, hat er demjenigen Advocatenvereine, in dessen Bezirke er seinen Wohnsitz hat, oder nimmt, bei Vermeidung einer an denselben zu erlegenden Disciplinarstrafe von Fünf Thalern sowohl über seine Wiedergelung zur Ausübung der Advocatur, als auch über den Ort seines Wohnsitzes Meldung zu thun und zugleich seine Einschreibung in das Verzeichniß des Advocatenvereins zu beantragen.

Das Ministerium der Justiz wird nach Publication dieser Advocaten- § 79. ordnung im Bezirke jedes Appellationsgerichts aus den in demselben wohnenden Advocaten einen Ausschuss bestellen, welcher die erstmalige Wahl der Advocatenkammer zu leiten hat.

Von der durch das Ministerium der Justiz mittelst Verordnung be- § 80. kannt zu machenden Zeit an, wo gegenwärtige Advocatenordnung, welche für alle, auch die schon vor ihrem Erscheinen immatriculirten Advocaten verbindend ist, in Wirksamkeit zu treten hat, verlieren alle in Gesetzen und Verordnungen enthaltene, ihr entgegenstehende Bestimmungen und Vorschriften ihre Kraft.

Unser Ministerium der Justiz ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Advocatenordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtige
Advocatenordnung
eigenhändig unterschrieben und Unser Königliches Inseigel beidrucken lassen.
Gegeben zu Dresden, den 3ten Juni 1859.

Johann.



Johann Heinrich August von Behr.

Verordnung,

die Ausführung der Advocatenordnung vom heutigen Tage
betreffend;

vom 3ten Juni 1859.

Zur Ausführung der Advocatenordnung vom heutigen Tage, welche sofort in Kraft tritt, wird Folgendes verordnet:

Zu § 3.

Wer sich um Ernennung zum Advocaten bewirbt, hat

§ 1.

1) in dem deshalb einzureichenden Gesuche die Zeit anzugeben, wo er die zur Erlangung der Advocatur vorgeschriebene Prüfung bestand, auch

2) darin zu versichern, daß der Zulassung zur Advocatur keines der § 2 unter 5 und 6 der Advocatenordnung bezeichneten Hindernisse entgegensteht,

3) den Nachweis beizubringen, daß er das Unterthanenrecht im Königreiche Sachsen besitzt und

4) daß er das fünf und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat,

5) Zeugnisse derjenigen Behörden, sowie derjenigen Advocaten, bei welchen er in geschäftlicher Thätigkeit gestanden hat, über sein Verhalten in geschäftlicher Beziehung, wie auch darüber vorzulegen, daß er sich, soviel denselben bekannt, durch seine Handlungen oder seine Lebensweise der öffentlichen Achtung nicht verlustig gemacht hat.

Zu § 6.

Die Verpflichtung des zum Advocaten Ernannten geschieht in der durch § 2 der Verordnung vom 2ten November 1837, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend, vorgeschriebenen Maße mittelst der nachstehenden Eidesformel:

§ 2.

„Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragene Amt eines Advocaten nach meinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben will, So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.“

Wenn einem Juden das Amt der Advocatur übertragen wird, kommen wegen seiner Verpflichtung zu demselben die Vorschriften in den §§ 1 und 14 des Gesetzes vom 30sten Mai 1840, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, zur Anwendung.

Hat die Verpflichtung vor einer vom Ministerium der Justiz dazu beauftragten Behörde stattgefunden, so ist das von derselben hierüber aufgenommene Protocoll ungesäumt an das Ministerium der Justiz einzusenden, worauf dieses den Pflichtschein aushändigt, auch die Ernennung und Verpflichtung des Betreffenden zum Advocaten durch die Leipziger Zeitung bekannt macht.

Zu § 7.

- § 3. Findet die Verpflichtung des Advocaten vor einer dazu beauftragten Gerichtsbehörde Statt, so hat derselbe die Wahl seines Wohnsitzes, dafern er sie nicht schon früher dem Ministerium der Justiz angezeigt hat, der ihn verpflichtenden Behörde anzuzeigen, welche Nachricht hierüber zu dem Verpflichtungsprotocolle bringt.

Zu § 8.

- § 4. Wenn einer Gerichtsbehörde bemerkbar wird, daß für einen Ort die Niederlassung eines Advocaten oder die Vermehrung der Advocaten daselbst dringendes Bedürfnis sei, so hat sie über die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen Anzeige an das Ministerium der Justiz zu erstatten, worauf dieses nach Befinden der Umstände die im § 8 der Advocatenordnung bestimmte Bekanntmachung durch die Leipziger Zeitung erläßt.

Sollte ein Advocat, welcher in Gemäßheit des § 8 der Advocatenordnung zum Amte der Advocatur gelangte, vor Ablauf der dort bestimmten Zeit ohne Genehmigung des Ministeriums der Justiz den ihm angewiesenen Wohnsitz verlassen, so hat dasjenige Gerichtsam, unter welchem er denselben hatte, unverzüglich dem Ministerium der Justiz darüber Anzeige zu erstatten.

Zu § 20.

- § 5. Auch in Fällen, wo die für verschiedene Parteien gefertigten Schriften oder die Nachweisungen über die für verschiedene Parteien erledigten Geschäfte in einem und demselben Actenbände zusammengestellt und in demselben aufbewahrt werden dürfen, ist Fürsorge dahin zu treffen, daß jede einzelne Partei die sie betreffenden Actenstücke vollständig einsehen und auf Verlangen auch ausgeliefert bekommen kann, ohne damit zugleich die Einsicht oder die Auslieferung von Actenstücken zu erhalten, welche andere Personen angehen.

Zu § 23.

- § 6. Wenn dem um Feststellung seiner Kostenberechnung ansuchenden Advocaten die Kosten für die Feststellung sowie für das Ansuchen um dieselbe in Gemäßheit des § 23 der Advocatenordnung nicht von seinem Clienten zu berichtigen sind, ist der Ansat für das Ansuchen zu streichen und dem Advocaten die Bezahlung der Kosten für die Feststellung mittelst der im nurerwähnten Paragraphen vorgeschriebenen Resolution aufzugeben. Sucht der

Client um Feststellung der ihm vom Advocaten ausgehändigten Kostenrechnung an, so sind, wenn die Kosten der Feststellung und des Ansuchens um dieselbe wegen auffallender Ueberschreitung der Sätze der Taxordnung den Advocaten treffen, die Kosten des Ansuchens für passirlich zu erklären und Kosten für die Feststellung nicht in der Feststellungsbemerkung anzusetzen, wohl aber dem Advocaten mittelst der ebengedachten Resolution die Kosten für das Ansuchen und für die Feststellung zur Bezahlung aufzugeben.

Zu § 24.

Daran, daß in den gesetzlich bestimmten Fällen die Gebühren und Verläge der Advocaten von den Zahlungspflichtigen im Wege des Executionsverfahrens eingezogen werden, ist durch § 24 der Advocatenordnung etwas nicht geändert worden. § 7.

Zu § 28.

Jeder Advocat, welcher zu Folge der Advocatenordnung Mitglied eines Advocatenvereins wird, hat innerhalb vier Wochen, von Publication gegenwärtiger Verordnung an gerechnet, bei Vermeidung einer an die Sportelcasse des Ministeriums der Justiz zu erlegenden Geldstrafe von Fünf Thalern dem Ministerium der Justiz seinen dermaligen Wohnsitz und, wenn er für die nächsten 8 Wochen den Umzug an einen anderen Ort beabsichtigt, zugleich diesen letzteren anzuzeigen. § 8.

Zu § 29.

Die im ersten Satze des § 29 bestimmte Verbindlichkeit zur Anzeige des Wohnsitzes an den Advocatenverein trifft nicht diejenigen Advocaten, welche zum Amte der Advocatur verpflichtet worden, bevor die Advocatenkammer desjenigen Advocatenvereins bestellt ist, welchem sie anzugehören haben. Es wird aber das Ministerium der Justiz rücksichtlich derjenigen Verpflichtungen von Advocaten, welche in die Zeit fallen, wo die nach § 79 der Advocatenordnung zu bestellenden Ausschüsse in Wirksamkeit sind, den betreffenden Ausschüssen und rücksichtlich derjenigen Verpflichtungen von Advocaten, welche später bis zu der Zeit stattfinden, wo die erstmalige Constituierung der Advocatenkammer öffentlich bekannt gemacht worden ist, den betreffenden Advocatenkammern die erforderlichen Eröffnungen machen. § 9.

Zu §§ 31 und 33.

Jede Erneuerung der Mitglieder der Advocatenkammer sowie ihrer Stellvertreter ist innerhalb 14 Tagen von der Zeit an gerechnet, wo sie stattgefunden hat, unter Einsendung der über sie gehaltenen Acten dem Ministerium der Justiz anzuzeigen. § 10.

Zu § 42.

Sobald die erstmalige Constituierung der Advocatenkammer in einem Advocatenvereine stattgefunden hat, wird derselben vom Ministerium der Justiz das Amtsstempel zugestellt werden. Für dessen Aufbewahrung hat der jedesmalige Vorstand der Advocatenkammer und bei Behinderung desselben dessen Stellvertreter zu sorgen. § 11.

Zu § 46.

- § 12. Innerhalb 4 Wochen von der Zeit an gerechnet, wo die erstmalige Constituierung einer Advocatenkammer öffentlich bekannt gemacht worden ist, hat dieselbe die Einladung zu einer Versammlung des Advocatenvereins zu erlassen und in dieser vorzugsweise die § 47 unter 1 und 4 bezeichneten Geschäfte vorzunehmen.

So lange in der Geschäftsordnung etwas Anderes nicht bestimmt ist, erläßt die Advocatenkammer Einladungen und Bekanntmachungen durch Einrückung derselben in die Leipziger Zeitung oder bewirkt die Behändigung derselben entweder durch die Post mittelst recommandirter Zuschriften oder durch einen zu Behändigung von Zusertigungen mittelst Handschlags verpflichteten Boten.

Zu § 48.

- § 13. Der Advocatenkammer liegt ob, sobald sie von einer Veränderung, welche in dem Bestande der Mitglieder des Advocatenvereins eingetreten ist, Kenntniß erhält, dieselbe ungesäumt in dem von ihr zu haltenden Verzeichnisse der Mitglieder des Advocatenvereins nachzutragen, auch dasselbe wenigstens allhalbjährig einmal einer genauen Prüfung zu unterziehen und die nöthigen Berichtigungen vorzunehmen.

Zu § 68.

- § 14. Innerhalb 14 Tagen von der Zeit an gerechnet, wo die erstmalige Constituierung einer Advocatenkammer öffentlich bekannt gemacht worden ist, hat jeder Advocat, an dessen Geschäften ein Rechtscandidate zu seiner practischen Ausbildung oder als Mitarbeiter Theil nimmt, und zwar auch, wenn derselbe immatriculirter Notar ist, der Advocatenkammer sowohl über diese Geschäftsbeziehung, als auch über die Zeit, von welcher an sie stattgefunden hat, Anzeige zu machen. Ebenso ist jeder Advocat gehalten, wenn künftig nach Einsetzung der Advocatenkammer ein Rechtscandidate zu ihm in eine solche Geschäftsbeziehung tritt oder aus einer solchen Geschäftsbeziehung austritt, innerhalb 14 Tagen von der Zeit an gerechnet, wo dieß geschehen, der Advocatenkammer hierüber Anzeige zu machen.

Der Advocatenkammer liegt ob, ein Verzeichniß der an den Geschäften der Mitglieder des Advocatenvereins zu ihrer practischen Ausbildung oder als Mitarbeiter Theil nehmenden Rechtscandidaten zu halten, eintretende Veränderungen ungesäumt nachzutragen, auch mindestens allhalbjährig eine genaue Prüfung dieses Verzeichnisses vorzunehmen und das Erforderliche darin zu berichtigen.

Das Zeugniß, welches ein Advocat einem Rechtscandidaten darüber ausstellt, daß derselbe zu ihm in der § 68 der Advocatenordnung bezeichneten Geschäftsbeziehung steht oder gestanden hat, bedarf der Beglaubigung von Seiten der Advocatenkammer.

Zu § 71.

- § 15. Sobald eine Untersuchung gegen einen Advocaten oder einen der Disciplinaraufsicht eines Advocatenvereins untergebenen Notar oder Rechtscandidaten eingeleitet worden ist, hat der Untersuchungsrichter in den § 39 der

Verordnung vom 31sten Juli 1856, die Ausführung der Strafproceßordnung 2c. betreffend, bemerkten Fällen außer der Anzeige hierüber an die dem Angeschuldigten vorgesetzte Dienstbehörde auch der Advocatenkammer desjenigen Advocatenvereins, unter dessen Disciplinaraufsicht der Angeschuldigte steht, über die Einleitung der Untersuchung Mittheilung zu machen.

Zu § 73.

Wenn mehrere oder alle Advocatenvereine des Landes zu einer Versammlung zusammentreten, liegt die Leitung der Verhandlungen in derselben dem Vorstande eines Advocatenvereins oder einem Stellvertreter desselben ob. In dem Gesuche um Genehmigung der Versammlung mehrerer oder aller Advocatenvereine können auch mehrere Vorstände oder Stellvertreter derselben als Leiter der Verhandlung für die verschiedenen Gegenstände bezeichnet werden. § 16.

Schriften, welche aus den Beschlüssen der Versammlung mehrerer oder aller Advocatenvereine hervorgehen, sind von den Vorständen aller derjenigen Advocatenvereine zu unterzeichnen, welche an einer solchen Versammlung Theil nahmen, oder von ihren Stellvertretern. Die Unterzeichnung geschieht, dafern die Betheiligten sich nicht über eine andere Ordnung einigen, in der Maasse, daß der im Amte der Advocatur Aeltere vor dem darin Jüngeren den Vorrang hat.

Zu § 74.

Sobald eine Advocatenkammer Kenntniß davon erhält, daß das Amt der Advocatur eines der Mitglieder des Advocatenvereins aus einem der im § 74 unter 2 und 3 der Advocatenordnung angegebenen Gründe beendigt worden ist, hat sie dem Ministerium der Justiz hierüber Anzeige zu machen. Dieselbe unterbleibt jedoch, wenn der Grund zur Beendigung der Advocatur eine durch das Ministerium der Justiz gezeichnete Amtsübertragung ist. § 17.

Zu § 77.

Für diejenigen Notare, welche zu Folge der Vorschrift im ersten Satze des § 77 der Advocatenordnung verbunden sind, innerhalb 14 Tagen von der Zeit an gerechnet, wo die Advocatenordnung in Kraft tritt, ihren Wohnsitz dem Advocatenvereine anzuzeigen, ist diese Frist von der Zeit an zu rechnen, wo die erstmalige Constituirung der betreffenden Advocatenkammer durch das Ministerium der Justiz öffentlich bekannt gemacht wird. Von der nämlichen Zeit an ist die zur Anzeige des Wohnsitzes bei dem Advocatenvereine in demselben § 77 bestimmte vierzehntägige Frist für diejenigen Notare zu rechnen, welche vor der Zeit, wo die erstmalige Constituirung der Advocatenkammer öffentlich bekannt gemacht wird, durch Aufgabe oder Beendigung eines mit der Ausübung des Notariats unvereinbaren Amtes wieder zur Ausübung des Notariats berechtigt werden. § 18.

Die Advocatenkammer ist verpflichtet, ein Verzeichniß der § 76 gedachten Notare zu halten, eintretende Veränderungen ungesäumt in demselben nachzutragen, auch dasselbe wenigstens allhalbjährig einmal einer genauen Prüfung zu unterziehen und die nöthigen Berichtigungen vorzunehmen. Sie

hat, wenn ein Notar seinen Wohnsitz in den Bezirk eines anderen Advocatenvereins verlegt, oder wenn er Advocat wird, oder wenn er aufhört, Notar zu sein, denselben in dem Verzeichnisse zu streichen.

Zu § 78.

- § 19. Advocaten, über welche der § 78 der Advocatenordnung Bestimmungen trifft, haben innerhalb der dort zur Anzeige ihres Wohnsitzes bei dem Advocatenvereine vorgeschriebenen Frist denselben auch dem Ministerium der Justiz anzuzeigen und zwar bei Vermeidung einer an die Spottelcasse des Letzteren zu erlegenden Disciplinarstrafe von Fünf Thalern.

Zu § 79.

- § 20. Das Ministerium der Justiz wird durch die Leipziger Zeitung diejenigen Advocaten, welche von ihm dazu bestimmt sind, den in Gemäßheit des § 79 der Advocatenordnung zu bestellenden Ausschuss zu bilden, sowie denjenigen unter ihnen bekannt machen, welcher die Mitglieder des Ausschusses zur Constituierung desselben zusammen zu rufen hat. Auf die von diesem hierzu erfolgte Einladung hat jeder Ausschuss aus seiner Mitte zur Leitung der Geschäfte einen Vorstand, sowie zur Abfassung der erforderlichen Schriften einen Secretär zu wählen. Die Wahl zuerst des Vorstandes und hierauf des Secretärs geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und, wenn eine solche bei der ersten Abstimmung nicht erlangt wird, sodann durch relative Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit giebt das Loos den Ausschlag. Ueber die Wahlhandlung nimmt der zur Leitung der Constituierung des Ausschusses Beauftragte ein Protocoll auf, welches zur Bestätigung der Richtigkeit desselben von noch einem Ausschussmitgliede zu unterzeichnen ist.

Das Ministerium der Justiz wird jedem Ausschusse das Verzeichniß der zum betreffenden Advocatenvereine gehörenden Advocaten zustellen. Der Ausschuss hat dasselbe zu prüfen und, sofern sich Anlaß zu einer Ergänzung oder Berichtigung ergibt, diese nach vorher deshalb an das Ministerium der Justiz erstatteter Anzeige und von demselben erteilter Zustimmung vorzunehmen, hierauf aber die Wahl der Advocatenkammer nach Maafgabe der §§ 31 bis mit 33 zu veranstalten. Behufs der Stimmenabgabe werden den Mitgliedern des Vereins vom Ausschusse Stimmzettel zugestellt, welche von dem Vorstande und dem Secretär des Ausschusses signirt sind. Zur Bornahme der Wahl ist eine Versammlung des Advocatenvereins zu veranstalten. Die Zustellung der Stimmzettel geschieht durch die Post mittelst recommandirter Zuschriften oder durch einen vom Ausschusse mittelst Handschlags zur Behändigung verpflichteten Boten. Die Einladung zur Wahlversammlung erfolgt zugleich mit Zustellung des Stimmzettels oder auch durch Bekanntmachung in der Leipziger Zeitung. Zu berücksichtigen sind nicht bloß diejenigen Stimmzettel, welche von den in der Versammlung erschienenen Advocaten abgegeben, sondern auch diejenigen, welche von den nicht erschienenen Advocaten bis zu der in der Einladung anzuzeigenden Zeit, wo die Auszählung der Stimmzettel beginnt, dem Ausschusse übersendet werden. Stimmenabgabe mittelst anderer als der vom Ausschusse zugestellten Stimmzettel kommt nicht in Betracht.

Der Ausschuß hat über das Wahlgeschäft vollständige Acten zu halten, zu denen insbesondere auch die Stimmzetteln zu nehmen sind, und sobald dasselbe beendigt ist, über das Ergebniß unter Beifügung der Acten Anzeige an das Ministerium der Justiz zu erstatten.

Dieses wird hierauf, wenn die Wahl ordnungsmäßig erfolgt ist, eines der Kammermitglieder beauftragen, die erstmalige Wahl des Vorstandes und des Secretärs der Kammer, sowie eines Stellvertreters für einen jeden derselben zu leiten, auch zu diesem Geschäfte ein anderes Kammermitglied als Secretär zuordnen. Der zur Leitung der Wahl Beauftragte hat mit möglichster Beschleunigung sowohl die Mitglieder der Kammer, als auch die Stellvertreter derselben mittelst recommandirter Zuschriften oder mittelst Umlaufs, dessen Behändigung von Jedem, welchem er vorgelegt worden, durch seine Namensunterschrift zu bescheinigen ist, zu einer Wahlversammlung einzuladen. Sofern Kammermitglieder ausbleiben sollten, haben für die Ausbleibenden Stellvertreter, und zwar stets zunächst der im Amte der Advocatur Aeltere, an der Abstimmung Theil zu nehmen. Auch der zur Leitung des Wahlgeschäfts Beauftragte sowie der Secretär stimmen mit. Die Abstimmung geschieht mittelst von dem zur Leitung der Wahl Beauftragten ausgegebener, von diesem und dem Secretär signirter Stimmzetteln. Zuerst wird die Wahl des Vorstandes, dann die des Stellvertreters für denselben, hierauf die Wahl des Secretärs und dann die des Stellvertreters für denselben vorgenommen. Wenn bei der ersten Abstimmung für eine dieser Stellen eine absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, ist die Abstimmung zu wiederholen und es entscheidet, wenn auch jetzt eine absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt wird, nunmehr die relative Stimmenmehrheit. Zwischen denen, welche bei der zweiten Abstimmung eine gleiche Stimmenzahl erhalten haben, giebt, sofern es auf Entscheidung der Frage ankommt, wem der Vorzug gebühren soll, das Loos den Ausschlag. Es sind über das Wahlgeschäft vollständige Acten zu halten und dem über die Wahlhandlung vom Secretär aufgenommenen Protocolle die Stimmzetteln beizufügen. Sobald das Wahlgeschäft beendigt ist, hat der zur Leitung desselben Beauftragte dem Ministerium der Justiz, unter Beifügung der Acten, über den Erfolg Anzeige zu erstatten. Nachdem Letzteres hierauf, wenn das Wahlgeschäft ordnungsmäßig ausgeführt befunden worden, die Wahl der Advocatenkammer und ihrer Stellvertreter, nicht minder die Wahl des Vorstandes und des Secretärs der Advocatenkammer sowie der Stellvertreter für diese beiden Letzteren durch die Leipziger Zeitung bekannt gemacht hat, tritt die Advocatenkammer in die durch die Advocatenordnung und gegenwärtige Verordnung bestimmte Wirksamkeit.

Dresden, den 3ten Juni 1859.

Ministerium der Justiz.

von Behr.

Manitius.

Verordnung,
die Publication einer revidirten Taxordnung für die
Advocaten betreffend;
 vom 3ten Juni 1859.

Nachdem es angemessen erschienen ist, eine Revision der Taxordnung für die Advocaten vorzunehmen und die auf dem neunten ordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände die Regierung mittelst Schrift vom 6ten August vorigen Jahres ermächtigt haben, diese Revision zu veranstalten und provisorisch eine revidirte Taxordnung vorbehaltlich ihrer definitiven Feststellung bei der künftigen Proceßgesetzgebung zu erlassen; so wird mit Allerhöchster Genehmigung in der Anfüge diese Taxordnung für die Advocaten, welche von dem Zeitpunkte an, wo die Advocatenordnung in Kraft tritt, ebenfalls zur Anwendung gelangt, andurch mit der Weisung bekannt gemacht, daß Jeder, den es angeht, sich nach derselben zu richten hat.

Dresden, den 3ten Juni 1859.

Ministerium der Justiz.

von Behr.

Manitius.

Revidirte Taxordnung für die Advocaten.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Bestimmungen der revidirten Taxordnung vom 26sten November 1840 in Cap. II, desgleichen in deren Nachträgen zur Sporteltaxe unter I, soweit die letzteren die Advocaten betreffen, ferner die Bestimmungen und Ansätze unter II, b dieser Nachträge, nicht minder die Verordnung vom 10ten December 1840, die Berechnung der Gebühren in Verwaltungssachen betreffend, soweit sie die Advocaten angeht, treten außer Wirksamkeit. Dagegen verbleibt die Taxordnung in Straffachen vom 6ten September 1856 ferner in Geltung. § 1.

Nach Maaßgabe der gegenwärtigen Taxordnung kommen diejenigen Mühwaltungen und Verlagsvergütungen der Advocaten in Ansatz, welche nach der Zeit, wo dieselbe in Kraft getreten, stattgefunden haben. § 2.

Bei Bestimmung der Höhe der Gebühren in Fällen, für welche die Taxordnung einen höchsten und niedrigsten Satz aufstellt, ist Rücksicht zu nehmen sowohl auf den Geldwerth der in Frage stehenden Angelegenheit und, wenn sie einen solchen nicht hat, auf die Wichtigkeit derselben für die Betheiligten, als auch auf den Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiß, welcher für zweckentsprechende Erledigung des Geschäfts zu machen war. § 3.

Ueber die Gebührensätze im Cap. II kann ausnahmsweise in Fällen hinausgegangen werden, wo die zur Besorgung eines Geschäfts stattgefundenen zweckentsprechenden Leistungen einen solchen außergewöhnlichen Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiß erforderten, daß derselbe durch die ordentlichen höchsten Sätze der Taxordnung nicht genügend vergütet sein würde. § 4.

Ansätze für Mühwaltungen, welche zur zweckentsprechenden Besorgung eines Geschäfts nicht nöthig waren, auch voraussichtlich für dieselbe nicht von Nutzen sein konnten, sind zu streichen, unbeschadet jedoch des Anspruchs des Advocaten an seinen Auftraggeber, wenn er, vorausgesetzt übrigens, daß er dadurch nicht wider ein gesetzliches Verbot verstoßen hat, dem Verlangen des Letzteren gemäß handelte. § 5.

Sind dem Advocaten Mühwaltungen übertragen worden, für welche in der Taxordnung, in Gesetzen oder Verordnungen Gebührensätze nicht bestehen, so ist die Vergütung nach Verhältniß der auf die Mühwaltungen zu verwenden gewesenen Zeit zu bemessen und auf die Stunde — = 20 Ngr. bis 3 Thlr. zu berechnen, je nach dem geringeren oder höheren Grade von Mühe und Fleiß, welcher zur zweckentsprechenden Erledigung des Geschäfts in Anwendung zu bringen war. § 6.

Cap. II.

Gebühren der Advocaten in den vor Gerichten und anderen Behörden zu betreibenden Angelegenheiten.

Nr.		Thlr.	Ngr.	Sf.
1.	Für die Information zur Betreibung einer Streitsache vor Gerichten oder anderen Behörden			
	A. bei Uebernahme der Streitsache			
	a) wenn der Streitgegenstand über 50 bis 200 Thlr. einschließlich beträgt, — = 20 Ngr. — = bis . . .	1	—	—
	b) wenn der Streitgegenstand über 200 bis 500 Thlr. einschließlich beträgt, 1 Thlr. — = — = bis . . .	2	—	—
	c) wenn der Streitgegenstand über 500 bis 2000 Thlr. einschließlich beträgt, 2 Thlr. — = — = bis . . .	3	—	—
	d) wenn der Streitgegenstand 2000 bis 10,000 Thlr. einschließlich beträgt, 3 Thlr. — = — = bis . . .	5	—	—
	e) wenn der Streitgegenstand über 10,000 Thlr. beträgt, 5 Thlr. — = — = bis	10	—	—
	doch kommen bei der Werthbestimmung Nebensforderungen an Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten nicht mit in Betracht.			
	f) wenn der Werth des Streitgegenstandes in dem Klagevorbringen nicht angegeben ist, oder wenn der Streitgegenstand einen Geldwerth nicht hat, nach Wichtigkeit der Sache für die Vertheiligten und nach der Weitläufigkeit sowie Schwierigkeit der Information — = 20 Ngr. — = bis	10	—	—
	B. in Bezug auf einen Beweis oder Gegenbeweis, eine Bescheinigung oder Gegenbescheinigung die Hälfte der obigen Ansätze.			
	Diese Ansätze für Information umfassen alle Mühwaltungen, welche der Advocat behufs seiner Vorbereitung für die Sache übernimmt, insbesondere auch die Besprechungen, den Schriftenwechsel mit dem Auftraggeber sowohl als mit Dritten, die Einsicht und das Extrahiren von Acten, Urkunden, Rechnungen, die Befichtigung des Streitgegenstandes. Im Falle, daß eine Partei ihre Advocaten in der Streitsache wechselt, hat die zur Kostenerstattung verpflichtete Partei nur einmal die Kostenansätze unter A und B zu erstatten.			
2.	Für das mündliche Anbringen einer Klage — = 20 Ngr. — = bis	1	—	—
3.	Für Entwerfung einer schriftlichen Klage 1 Thlr. — = — = bis	10	—	—

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
4.	Für das Schreiben, womit ein Klagvorbringen, Beweis- oder Gegenbeweis-, Bescheinigungs- oder Gegenbescheinigungsartikeln, Erinnerungen gegen ein Verzeichniß von Vermögensgegenständen oder gegen Rechnungen, Sätze im Defecturverfahren oder in einem in Schriften gehaltenen Hauptverfahren, Urkunden oder Streitgegenstände überreicht werden, — = 15 Ngr. — = bis	1	—	—
5.	Für ein Gesuch um Auftragsertheilung — = 15 Ngr. — = bis	1	15	—
6.	Für das Aufsetzen einer Vollmacht	—	10	—
7.	Für das Aufsetzen einer Nachvollmacht	—	8	—
8.	Für Abwartung eines Termins zur Güte und Recht oder eines Verhörstermins vor einer Behörde erster Instanz	1	10	—
	und für einen Vorbeschied bei einer Behörde höherer Instanz	1	20	—
	Wenn der Termin zur Güte, der Verhörstermin oder der Vorbeschied über eine Stunde dauert, so kann der Advocat für jede neu angefangene weitere Stunde die Hälfte dieser Sätze beanspruchen.			
	Uebrigens ist er, wenn ein Vergleich in der Hauptsache zu Stande kommt, befugt, das Doppelte vorstehender Sätze für Abwartung des Termins oder Vorbeschieds zu fordern.			
9.	Für das rechtliche Verfahren über ein Klagvorbringen, eine Intervention oder eine Streitankündigung 2 Thlr. — = — = bis	10	—	—
10.	Für das von einer Behörde beauftragte der Vorbereitung der Sache zur Entscheidung angeordnete Verfahren zwischen Parteien 2 Thlr. — = — = bis	10	—	—
11.	Für Fertigung eines Beweises oder Gegenbeweises 2 Thlr. — = — = bis	30	—	—
12.	Für Fertigung von Bescheinigungs- oder Gegenbescheinigungsartikeln 2 Thlr. — = — = bis	8	—	—
13.	Für Entwerfung von Fragstücken 2 Thlr. — = — = bis	8	—	—
14.	Für das rechtliche Einbringen der Parteien über Beweis oder Gegenbeweis, Bescheinigung oder Gegenbescheinigung in einem Productions- oder Reproductionsverfahren 2 Thlr. — = — = bis	8	—	—
15.	Für das Verfahren über geführten Beweis oder Gegenbeweis, geführte Bescheinigung oder Gegenbescheinigung, gleichviel ob dasselbe in Schriften oder schriftlich stattgefunden hat, 2 Thlr. — = — = bis	15	—	—
16.	Für die Anmeldung einer Forderung in einem Edictaltermine oder in einem Liquidationstermine und für das Verfahren über dieselbe mit dem Contradictor oder dem Rechtsvertreter 1 Thlr. — = — = bis	10	—	—

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
17.	Dem Contradictor oder dem Rechtsvertreter für das rechtliche Verfahren über die Anmeldung eines Anspruchs 1 Thlr. — = — = bis	10	—	—
18.	Für das Entwerfen von Erinnerungen wider ein Verzeichniß von Vermögensgegenständen oder eine Rechnung und das Verfahren hierüber mit der Gegenpartei 2 Thlr. — = — = bis	30	—	—
19.	Für Beantwortung der wider ein Verzeichniß von Vermögensgegenständen oder eine Rechnung gezogenen Erinnerungen und das Verfahren hierüber mit der Gegenpartei 2 Thlr. — = — = bis	30	—	—
20.	Für Entwerfung einer Schrift zur Einwendung einer Appellation, Reuterung oder eines Recurses — = 20 Ngr. — = bis und	1	—	—
21.	wenn die Schrift zugleich die Ausführung der Beschwerden enthält, 1 Thlr. — = — = bis	10	—	—
22.	Für die Schrift zur Ausführung einer Appellation oder eines Recurses 1 Thlr. — = — = bis	10	—	—
23.	Für die Schrift zur Widerlegung einer Appellation oder eines Recurses oder der zu weiterer Ausführung der Appellation oder des Recurses eingereichten Schrift 1 Thlr. — = — = bis	10	—	—
24.	Für das Verfahren auf eine Reuterung 3 Thlr. — = — = bis	10	—	—
25.	Für das rechtliche Einbringen und das Verfahren wegen Justification einer Appellation 5 Thlr. — = — = bis	20	—	—
26.	Einem Hülfßactus beizuwohnen — = 15 Ngr. — = bis und wenn derselbe über eine Stunde dauert, für jede neu anfangende Stunde noch	1	—	—
27.	Für ein Schreiben, in welchem bei einer Behörde auf eine Verfügung oder Anordnung oder Vornahme einer amtlichen Handlung angetragen wird, — = 15 Ngr. — = bis	3	—	—
28.	Für eine ausführliche Vorstellung oder eine Gegenvorstellung 2 Thlr. — = — = bis	10	—	—
29.	Für ein Schreiben, in welchem ein Erkenntniß oder eine Entscheidung für publicirt angenommen oder um Abschrift davon gebeten wird	—	10	—
30.	Der Publication eines Erkenntnisses oder einer Entscheidung beizuwohnen Ein Ansatz an Reisekosten, Meilengebühren und Diäten behufs der Abwartung eines Publicationstermins ist unstatthaft, unbeschadet jedoch des etwaigen Anspruchs des Advocaten an seinen Auftraggeber, wenn er die Reise auf Verlangen desselben unternahm.	—	15	—
31.	Für das mündliche Anbringen einer Appellation, einer Reuterung, eines Recurses oder eines Antrags bei einer Behörde auf			

Nr.		Thlr.	Ngr.	Wf.
	Erlaffung einer Anordnung oder Verfügung oder auf Vornahme einer amtlichen Handlung — = 20 Ngr. — = bis	2	—	—
32.	Für das Erscheinen in einem zum rechtlichen Verfahren angesetzten Termine — = 20 Ngr. — = bis	1	—	—
33.	Für das Erscheinen in einem Termine, in welchem nicht ein besonderes rechtliches Verfahren stattfindet	1	—	—
34.	Für das Abwarten eines Schwärungstermins 1 Thlr. — = — = bis	1	20	—
35.	Für das Abwarten eines Termins zur Besichtigung und wenn derselbe länger als eine Stunde dauert, überdies für jede neu anfangende Stunde die Hälfte des Satzes für Abwartung des Termins.	1	10	—
36.	Für das Erscheinen vor einer Behörde auf deren Erfordern, um eine Eröffnung oder Bescheidung entgegenzunehmen, — = 10 Ngr. — = bis	—	20	—
37.	Für das Erscheinen vor einer Behörde, um daselbst etwas abzuliefern oder in Empfang zu nehmen, — = 20 Ngr. — = bis	3	—	—
38.	Für das Erscheinen vor einer Behörde zu Vornahme eines Geschäfts in einer nicht streitigen Angelegenheit oder zur Leistung von Rechtsbeistand bei einem solchen Geschäfte — = 20 Ngr. — = bis	3	—	—
39.	Für eine Bemerkung zu den Privatacten, welche durch Gesetz vorgeschrieben oder doch zur ordnungsmäßigen Haltung derselben erforderlich ist, insbesondere auch für die Bemerkung über Ein- oder Auszahlung von Geldern, Einlieferung oder Auslieferung von Werthgegenständen — = 4 Ngr. — = bis	1	—	—
40.	Für ein schriftliches Gutachten 1 Thlr. — = — = bis	10	—	—
41.	Für eine Besprechung mit dem Auftraggeber oder im Interesse desselben mit einem Dritten, ausgenommen den Fall, wo die Vergütung für sie in den Ansätzen unter Nr. 1 enthalten ist, — = 10 Ngr. — = bis	1	—	—
42.	Für eine Zuschrift an den Auftraggeber oder im Interesse desselben an Dritte, ausgenommen den Fall, wo eine Vergütung für sie in den Ansätzen unter Nr. 1 enthalten ist, — = 10 Ngr. — = bis	1	—	—
43.	Für eine Vertheidigungs- oder Rechtfertigungsschrift in einem Verfahren, welches nicht nach Maßgabe der Strafproceßordnung stattfindet, 2 Thlr. — = — = bis	20	—	—
44.	Bei Reisen außerhalb der Flur des Wohnorts kann der Advocat an Meilengebühren von jeder Postmeile Entfernung bis zum Orte der Bestimmung und zwar zugleich für den Rückweg in keinem Falle jedoch für einen Reisetag mehr als ansetzen. Es wird der Reisetag zu vierundzwanzig Stunden, zwölf Stunden und darüber werden für einen vollen,	1 5	— —	— —

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
	weniger als zwölf Stunden aber für einen halben Reisetag gerechnet.			
	Beträgt die Entfernung unter einer Meile, so hat der Advocat die Meilengebühren nur nach Verhältniß der Entfernung zu beanspruchen.			
45.	Hat der Advocat Geld, gleichviel ob es baares Geld oder Papiergeld ist, zu erheben und abzuliefern, so ist er berechtigt, für die Erhebung und damit zugleich für die Ablieferung			
	1) bei einem Betrage bis zu 500 Thalern von je 10 Thalern	—	1	5
	2) bei einem Mehrbetrage aber von je 100 Thalern desselben	—	3	—
	außer seinen sonstigen Gebühren anzusetzen.			
	Bei Erhebung und Ablieferung von Werthspapieren ist er befugt, die Hälfte dieser Sätze nach dem Nennwerthe der Werthspapiere zu fordern.			
	Diese Gebühren werden bei Geld wie bei Werthspapieren von jedem einzeln erhobenen Betrage besonders berechnet.			
46.	In geringfügigen, nach dem Mandate vom 28ten November 1753 zu verhandelnden Rechtsfachen darf für das erste Verfahren mehr nicht als — = 20 Ngr. — = bis	1	—	—
	angesezt werden.			
	Für andere Arbeiten kann nur die Hälfte der oben angegebenen niedrigsten Sätze berechnet werden.			
	Beträgt ein in einem Edictaltermine oder in einem Liquidationstermine angemeldeter Anspruch nicht über fünfzig Thaler, so darf in den Fällen oben unter Nr. 16 und 17 nur — = 20 Ngr. — = bis	1	—	—
	angesezt werden.			
47.	Advocaten, welche von einer Partei in den nach dem Gesetze vom 16ten Mai 1839 zu verhandelnden Streitigkeiten über ganz geringe Civilansprüche zugezogen werden, dürfen für ihre sämtlichen Bemühungen bis zur Bescheidertheilung von ihren Machtgebern ein Mehreres nicht als	—	20	—
	fordern.			
	Für Arbeiten oder Verrichtungen, welche ihnen nach dieser Zeit aufgetragen werden, sind sie die Hälfte der bei wichtigen Rechtsfachen geordneten Ansätze zu verlangen befugt.			
48.	Die Bestimmungen unter 46 leiden auch Anwendung, wenn vor anderen Behörden, als vor Gerichten, zwischen Parteien eine Streitsache verhandelt wird, deren Gegenstand nicht über fünfzig Thaler beträgt.			
49.	Für Liquidirung der Kosten — = 1 Ngr. — = bis	—	10	—

Cap. III.

Gebühren der Advocaten bei den nicht vor Gerichten oder anderen Behörden zu betreibenden Geschäften.

Besorgen Advocaten Geschäfte, welche nicht vor Gerichten oder anderen Behörden zu betreiben sind, oder gewähren sie bei dergleichen Geschäften Rechtsbeistand, so ist, dafern die Betheiligten sich nicht mit ihnen über die dafür zu leistende Vergütung einigen, die Feststellung der Gebührenforderung auf des einen oder des anderen Theils Ansuchen durch das zuständige Gerichtsammt in der Weise zu bewirken, daß

1) die Ansätze im Cap. II. unter 6, 7, 39, 40, 41, 42, 44, 45 und 49 auch für die nicht vor Gerichten und anderen Behörden besorgten Geschäfte zum Maassstabe dienen,

2) in allen anderen Fällen bei Bestimmung der Gebühren theils der Geldwerth, welcher bei einem Geschäfte in Frage kommt, oder, wo ein solcher nicht anzunehmen ist, die Wichtigkeit des Geschäfts für die Betheiligten, theils der Aufwand an Zeit, Mühe und Fleiß, welcher zur zweckentsprechenden Besorgung erforderlich war, in Betracht genommen wird.

Cap. IV.

Verläge der Advocaten bei den von ihnen besorgten Geschäften.

Nr.		Exlr.	Ngr.	Pf.
1.	Der Advocat ist berechtigt, für Rein- und Abschriften, vorausgesetzt jedoch, daß jede Seite mindestens 24 Zeilen und jede in die Breite geschriebene Zeile wenigstens 12 Sylben enthält,			
	a) für einen vollen in das Breite geschriebenen Bogen	—	5	—
	b) für ein einzelnes Blatt	—	2	5
	c) für eine einzelne Seite	—	1	3
	in Ansaß zu bringen.			
	Wenn in das Gebrochene geschrieben wird, welchenfalls jede Seite ebenfalls mindestens 24 Zeilen, jede Zeile aber mindestens 6 Sylben enthalten muß, wird ein Bogen für ein in das Breite geschriebenes Blatt, Ein Blatt für eine in das Breite geschriebene Seite gerechnet, eine einzelne Seite aber bezahlt mit	—	—	7
	Für eine nicht voll beschriebene Seite, gleichviel ob sie in das Breite oder in das Gebrochene geschrieben ist, werden gerechnet.	—	—	7
2.	Für die Abgabe einer Schrift an eine Behörde, auf die Post u. s. w.	—	1	—
	Außerdem darf bei Sendungen, welche nach Orten außerhalb des Wohnorts des Advocaten zu besorgen sind, und zwar			
	a) bei solchen, welche durch die Post befördert werden können, bloß der Postgelderverlag,			

Nr.	Thlr.	Rgr.	Pf.
b) bei solchen, für welche Botengelegenheit vorhanden, nicht mehr, als für Benutzung derselben zu bezahlen war, c) und nur in anderen Fällen, oder wenn die Dringlichkeit oder die besondere Wichtigkeit der Sache ohne des Advocaten Verschuldung die Beforgung durch einen besonderen Lohnboten erforderte, der dießfalls zu bestreiten gewesene Verlag angesetzt werden.			
3.	Bei Reisen außerhalb der Flur des Wohnorts kann der Advocat beanspruchen:		
	a) den nothwendigen Verlag für das Fortkommen. Besteht eine Post- oder Eisenbahnverbindung, so ist, dafern mit Rücksicht auf die Zeit des Abgangs der Post oder des Zugs und die Zeit der Ankunft am Bestimmungsorte, sowie mit Rücksicht auf die Zeit, wo das Geschäft vorzunehmen ist, die Post oder die Eisenbahn benutzt werden kann, nur der Aufwand zu berücksichtigen, welcher bei Benutzung der Post oder der Eisenbahn entstanden sein würde. Bei Benutzung der Eisenbahn passirt der Verlag für die zweite Classe.		
	b) Diäten für den Tag	2	10 —
	Wurde das Geschäft innerhalb 6 Stunden, einschließlich der Hin- und Rückreise, beendet, so passirt an Diäten nur	1	— —
	Wenngleich der Advocat bei einer und derselben Reise außerhalb seines Wohnorts mehrere Angelegenheiten des nämlichen Auftraggebers oder Geschäfte verschiedener Auftraggeber zu besorgen hatte, finden doch die Ansätze unter a und b nur einfach Statt. Es sind dieselben auf die verschiedenen Angelegenheiten und auf die verschiedenen Auftraggeber angemessen zu vertheilen.		

Notariatsordnung

für das Königreich Sachsen;

vom 3ten Juni 1859.

Wir, Johann, von Gottes Gnaden König von Sachsen

rc. rc. rc.

erlassen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände folgende

Notariatsordnung.

Cap. I.

Amt der Notare.

Die Notare haben

§ 1.

1) auf Verlangen der Betheiligten über die von denselben in ihrer Gegenwart vorgenommenen mehrseitigen sowohl wie einseitigen Rechtsgeschäfte, über die von denselben in ihrer Gegenwart geschehenen Bekenntnisse zu dem Inhalte von Urkunden, der Unterzeichnung derselben und dem etwa beigedruckten Siegel, sowie über die ihnen geschehene Vorweisung von Urkunden oder anderen Sachen Protocolle abzufassen,

2) im Auftrage der Betheiligten Versiegelungen und Entseigelungen, Aufzeichnungen von Vermögensmassen wie einzelnen Sachen, Verkäufe und Verpachtungen an den Meistbietenden, Verdingungen von Arbeiten und Werken an den Mindestfordernden, Verpflichtungen, sowohl ohne Vereidung als mit Vereidung des Verpflichteten, zu Geschäftsführungen, Dienstleistungen und Würderungen vorzunehmen und Würderungen zu veranstalten,

3) im Auftrage der Betheiligten dritten Personen solche sich auf ein zwischen den ersteren und den letzteren bestehendes Rechtsverhältniß beziehende Erklärungen zu eröffnen, welche geeignet sind; zwischen denselben rechtliche Wirkungen hervorzubringen,

und über das in den Fällen 2 und 3 Gehandelte Protocolle abzufassen,

4) Ausfertigungen der von ihnen abgefaßten Protocolle, sowie Abschriften von denselben zu erteilen,

5) in den § 58 bestimmten Fällen Zeugnisse auszustellen.

Verrichtungen der im vorigen Paragraphen unter 1 bis mit 3 gedachten Art gehören aber dann nicht zum Geschäftskreise der Notare, wenn sie

§ 2.

durch gesetzliche Vorschriften ausschließend den Gerichten oder anderen öffentlichen Behörden zugewiesen sind.

Doch soll in allen Fällen, in welchen das Gesetz zeither zur Beurkundung einer Erklärung die Protocollirung oder das Anerkenntniß derselben vor Gericht erforderte, insbesondere auch bei Eintragungen in das Grund- und Hypothekenbuch, ingleichen bei Löschungen im Grund- und Hypothekenbuche künftig eine vor Notar anerkannte Urkunde, oder eine vom Notar ertheilte Protocollausfertigung gleiche Kraft wie gerichtliche Urkunden haben.

- § 3. Die von Notaren in ihrem Geschäftskreise gesetzmäßig aufgenommenen Protocolle, sowie die von denselben in ihrem Geschäftskreise gesetzmäßig ausgestellten Ausfertigungen und Zeugnisse haben die Kraft öffentlicher Urkunden und liefern über das, was sie enthalten, vollen Beweis.
- § 4. Die Frage, welchen Einfluß es auf die Beweiskraft hat, wenn bei Errichtung oder Ausfertigung von Notariatsurkunden Vorschriften der Notariatsordnung unbeachtet geblieben oder verletzt worden sind, desgleichen die Frage, welche rechtliche Wirkung einer besage solcher fehlerhafter Notariatsurkunden vorgenommenen Handlung zukommt, ist nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen.

Cap. II.

Ernennung der Notare.

- § 5. Die Ernennung der Notare geschieht auf Ansuchen vom Ministerium der Justiz, welches dabei das jederzeitige Bedürfniß des Verkehrs und des Geschäftslebens zu berücksichtigen hat.
- § 6. Zu Notaren werden nur Personen ernannt, welche
- 1) wenigstens seit fünf Jahren im Amte eines Advocaten sich als geschäftstüchtig bewährt, auch
 - 2) das dreißigste Lebensjahr bereits zurückgelegt haben und
 - 3) sich im Besitze der zu Ausübung des Notariatsamtes erforderlichen körperlichen wie geistigen Eigenschaften befinden.
- § 7. Der Notar kann sein Amt nicht eher ausüben, als nachdem er vom Ministerium der Justiz oder von einer von demselben hierzu beauftragten Gerichtsbehörde zur Ausübung desselben verpflichtet worden ist. Die erfolgte Ernennung und Verpflichtung wird hierauf öffentlich bekannt gemacht. Bei der Verpflichtung hat er eidlich anzugeloben, daß ihm übertragene Amt nach seinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit auszuüben.
- Ueber die erfolgte Verpflichtung wird dem Notar behufs seiner Legitimation ein Pflichtschein ausfertigt.
- § 8. Dem Notar wird auf seine Kosten bei der Verpflichtung ein Notariatsiegel ausgehändigt, dessen er sich bei seinen Amtshandlungen in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu bedienen hat.
- Das Notariatsiegel enthält in der Mitte das Königlich Sächsische

Wappen und im Kreise um dasselbe den Vor- und Zunamen des Notars mit der Bezeichnung seiner amtlichen Eigenschaft durch die Worte: Königlich Sächsischer Notar.

Dem Ministerium der Justiz steht zu, Notaren das Befugniß, Amtshandlungen in einer anderen als der deutschen Sprache vorzunehmen, alsdann zu ertheilen, wenn dieselben ihre Befähigung hierzu nachweisen. § 9.

Cap. III.

Allgemeine Bestimmungen über die Ausübung des Notariatsamtes.

Der Notar ist befugt, sein Amt im ganzen Bereiche des Königreichs Sachsen auszuüben. Er hat, sofern er nicht behindert ist, die Verpflichtung, dem Ersuchen um Vornahme einer Amtshandlung Statt zu geben, wenn er sich deshalb nicht weiter, als drei Meilen von seinem Wohnsitze zu entfernen braucht. § 10.

Der Notar darf eine Amtshandlung nicht vornehmen, § 11.

1) wenn bei derselben er selbst,

2) wenn bei derselben seine Ehefrau oder eine Person theilhaft ist, welche mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert, oder welche mit ihm in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, diesen einschließend, verwandt oder verschwägert ist, oder welche zu ihm in dem Verhältnisse eines Wahlvaters, einer Wahlmutter, eines Wahlkindes, einer Verlobten oder eines Pflégbefohlenen steht,

3) wenn die Amtshandlung eine Verfügung zu seinem Vortheile oder eine Verfügung zum Vortheile der unter 2 bezeichneten Personen betrifft,

4) wenn er Generalbevollmächtigter eines bei der Amtshandlung Theilhaftigen ist,

5) wenn die Amtshandlung eine Angelegenheit betrifft, bei welcher er als Geschäftsführer ohne Auftrag thätig gewesen ist, oder für welche er Vollmacht angenommen hat, selbst wenn er noch nicht kraft derselben handelte,

6) wenn er über den Gegenstand, welchen die Amtshandlung betrifft, als Advocat einer der Parteien einen Proceß geführt hat, oder noch führt, oder auch zu dessen Führung nur erst Vollmacht angenommen hat.

Die Bestimmungen unter 4, 5 und 6 finden jedoch hinsichtlich der Aufnahme von Wechselprotesten keine Anwendung.

Die Behinderung der Schwägerschaft dauert fort, nachdem die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet worden war, wieder aufgehört hat.

Der Notar darf keine Amtshandlung über ein Geschäft vornehmen, dessen Inhalt wider ein Strafgesetz oder ein gesetzliches Verbot verstößt. § 12.

Dem Notar liegt ob, sich von der Identität der Personen zu vergewissern, welche seine Amtswirksamkeit in Anspruch nehmen. § 13.

Auch hat er sich, bevor er eine Amtshandlung vornimmt, soweit den Umständen nach thunlich, von der Verfügungsfähigkeit der Personen zu

überzeugen, welche die Amtshandlung beantragen. Entsteht in dieser Beziehung ein Zweifel, die Betheiligten aber verlangen auf Eröffnung desselben nichtsdestoweniger die Vornahme der Amtshandlung, so soll, wenn über dieselbe ein Protocoll abzufassen ist, in diesem, und wenn ein Zeugniß auszustellen ist, in dem letzteren des Zweifels, sowie der Veranlassung zu demselben gedacht werden.

§ 14. Es hat der Notar sich durch angemessene Befragung der Personen, welche vor ihm ein Rechtsgeschäft vornehmen wollen (der Betheiligten), darüber Gewißheit zu verschaffen, daß er ihren Willen richtig erfaßt hat, auch dieselben über die Bedeutung der Amtshandlung zu belehren, wenn er wahrnimmt, daß sie von derselben keinen klaren Begriff haben.

§ 15. Der Notar ist verpflichtet, über Amtshandlungen, welche ihrem Gegenstande nach oder nach dem ihm kundgegebenen Willen der Betheiligten geheim zu halten sind, Verschwiegenheit zu beobachten und darüber Niemandem, außer wer darnach zu fragen ein Recht hat, Mittheilungen zu machen.

Cap. IV.

Aufnahme der Protocolle.

§ 16. Zu jeder Verhandlung, über welche ein Protocoll aufgenommen werden soll, hat der Notar zwei Zeugen (Notariatszeugen) oder statt derselben einen ihm bekannten zweiten Notar zuzuziehen.

Die zugezogenen Zeugen wie der statt derselben zugezogene Notar haben der Verhandlung vom Anfange bis zum Schlusse derselben beizuwohnen.

§ 17. Wird ein zweiter Notar zugezogen, so kommt die Leitung der Verhandlung zwar demjenigen Notar zu, welcher von den Betheiligten darum ersucht worden ist. Es ist aber auch der zweite Notar für die Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Zeugen sind vor Beginn der Verhandlung von dem Notar darauf zu verweisen, daß es ihnen obliegt, auf das, was in ihrer Gegenwart erklärt und gehandelt wird, sowie darauf, daß der Inhalt des aufzunehmenden Protocolls mit den Vorgängen übereinstimme, genau Acht zu geben. Auch ist, soweit die Verhandlung Geheimhaltung erfordert, diese ihnen zur Pflicht zu machen.

§ 18. Die Notariatszeugen müssen männlichen Geschlechts, mindestens ein und zwanzig Jahre alt, des Lesens und Schreibens fähig und der deutschen Sprache mächtig sein. Es ist nicht nöthig, daß sie sowohl dem Notar, als auch den Betheiligten von Person bekannt sind, vielmehr genügt es, wenn sie dem ersteren oder den letzteren von Person bekannt sind.

Unfähig, als Notariatszeugen zu dienen, sind

1) Taube, Stumme, Blinde und diejenigen, welche wegen ihres Geisteszustandes zur Ablegung eines Zeugnisses in einem Rechtsstreite unfähig sind,

2) die Gehülfen, Schreiber und Dienstboten des Notars,

3) Personen, welche als Dienstboten oder sonst im Dienste der Betheiligten stehen,

4) diejenigen, welche wegen Meineids, leichtsinnigen Falscheids, wahrheitswidriger Aussage, Diebstahls, Erpressung, Betrugs, Unterschlagung, Fundunterschlagung, Partiererei, Verleitung zu Eigenthumsverbrechen, bösslichen Bankrotts, Fälschung oder Münzverbrechen zu Strafe oder wegen irgend eines anderen Verbrechens zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind.

Was im § 11 über Unfähigkeit des Notars bestimmt ist, gilt unter § 19. denselben Voraussetzungen von den Notariatszeugen und dem zweiten Notar.

Auch darf nicht zwischen dem Notar und den Notariatszeugen oder dem zweiten Notar Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, diesen einschließlic, oder das Verhältniß eines Wahlsohnes zum Wahlvater oder das Verhältniß eines Pflegbefohlenen zu seinem Vormunde stattfinden.

Der Notar hat sich durch dießfällige behuflige Befragung der Betheiligten wie der Notariatszeugen oder des zweiten Notars darüber zu vergewissern, daß den Notariatszeugen oder dem zweiten Notar ein Grund der Unfähigkeit nicht entgegensteht. § 20.

Die Identität der Person, welche vor dem Notar ein Geschäft vornehmen will, muß, wenn sie demselben nicht bekannt ist, § 21.

durch die Notariatszeugen, dafern diese dem Notar von Person und als glaubhaft bekannt sind,

oder durch den statt derselben zugezogenen zweiten Notar,

oder durch zwei dem Notar persönlich und als glaubhaft bekannte Personen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben (Recognitionzeugen) versichert werden. In dem Protocolle ist zu bemerken, ob die Identität der Betheiligten dem Notar bekannt gewesen oder in welcher der vorgedachten Weisen sie festgestellt worden ist.

Der Notar hat das Protocoll deutlich, ohne Abkürzungen und Lücken § 22. selbst niederzuschreiben und sich des Ausfragens oder sonstigen Ausstülgens wie des Ueberschreibens oder Einschaltens zu enthalten.

Werden Zusätze, Berichtigungen oder Abänderungen nöthig, so sind diese entweder bei der Stelle, welche sie betreffen, am Rande zu bemerken, oder im Protocolle selbst, oder wenn sie erst nach Abschluß desselben zur Sprache kommen, in einem besonderen Protocolle aufzuführen.

Die am Rande bemerkten Zusätze, Berichtigungen oder Abänderungen, auf welche im Protocolle durch ein Zeichen zu verweisen ist, müssen von den Betheiligten, von den Notariatszeugen oder dem statt derselben zugezogenen zweiten Notar und von dem die Amtshandlung vornehmenden Notar unterzeichnet werden.

Das aufgenommene Protocoll hat der Notar den Betheiligten in § 23. Gegenwart der Notariatszeugen oder des zugezogenen zweiten Notars langsam, deutlich und vollständig vorzulesen, sodann, wenn es allseits geneh-

migt worden, von den Betheiligten, den Notariatszeugen oder dem zweiten Notar unterschreiben zu lassen, auch, daß solches Alles geschehen, im Protocoll zu bemerken und hierauf seine eigene Unterschrift hinzuzufügen.

Wird bei dem Vorlesen des Protocolls etwas zu erinnern gefunden, so ist es, wenn es sich nicht durch die vom Notar darauf erfolgte Verständigung erledigt, in oder neben dem Protocoll, noch vor Unterzeichnung desselben durch die Betheiligten aufzunehmen.

Ist ein Betheiligter des Schreibens unerfahren oder sonst dazu außer Stande, so muß dieß vom Notar im Protocoll bemerkt werden und es hat der des Schreibens unfähige Betheiligte seine Genehmigung des Protocolls durch ein Kreuz auszudrücken, dem von einem der Notariatszeugen oder von dem zweiten Notar der Name des Betheiligten beigefügt wird. Das Protocoll hat hierüber Meldung zu thun. Vermag der Betheiligte nicht einmal ein Kreuz unter das Protocoll zu setzen, so ist im letzteren nicht bloß dieses Unvermögen, sondern auch der Grund zu demselben anzugeben.

§ 24. Wenn ein Protocoll über das Bekenntniß zu dem Inhalte einer Urkunde oder zur Unterzeichnung derselben und dem etwa beigedrückten Siegel aufgenommen wird (Recognitionäprotocoll), bedarf es der Vorlesung der anerkannten Urkunde nicht. Jedenfalls hat die Vorlesung derselben zu unterbleiben, wenn sie vom Betheiligten abgelehnt wird.

§ 25. Daß die Recognitionäzeugen bis zum Schlusse der Verhandlung gegenwärtig bleiben, ist nicht nöthig, vielmehr können sie sich entfernen, sobald sie die von ihnen erforderliche Erklärung abgegeben haben.

§ 26. Vollmachten sind im Originale oder in beglaubigter Abschrift bei den Protocollen zu behalten.

§ 27. Das vom Notar aufzunehmende Protocoll hat anzugeben:

1) Tag, Monat und Jahr, sowie den Ort, wo die Amtshandlung vorgenommen worden ist,

2) Vor- und Zunamen des Notars und dessen Wohnstz,

3) Vor- und Zunamen der Notariatszeugen, deren Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort, nicht minder, ob sie dem Notar, oder den Betheiligten, oder dem ersteren wie den letzteren von Person bekannt sind, und, wenn ein zweiter Notar zugezogen worden ist, dessen Vor- und Zunamen, sowie Wohnort, ingleichen daß dieser zweite Notar demjenigen, welcher ihn zugezogen hat, bekannt gewesen ist,

4) daß die zugezogenen Zeugen in der § 17 vorgeschriebenen Weise auf ihre Pflicht verwiesen worden sind,

5) Vor- und Zunamen, auch Wohnort der Recognitionäzeugen, wenn solche zugezogen worden sind,

6) in den Fällen des § 1 unter 1 Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Betheiligten, sowie wer von denselben den Notar um Vornahme des Geschäfts ersucht hat, und in den Fällen des § 1 unter 2 und 3 Vor- und Zunamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort desjenigen, in dessen Auftrage er die Amtshandlung vorgenommen hat,

7) die Gewißheit der Personenidentität der Betheiligten und worauf sie beruht,

8) daß dem Notar, den Notariatszeugen oder dem zweiten Notar keiner der Gründe entgegensteht, welche besage der §§ 11, 18, 19 zur Vornahme der Amtshandlung oder der Mitwirkung bei derselben unfähig machen,

9) den Inhalt des verhandelten Geschäfts,

10) daß das Protocoll den Betheiligten in Gegenwart der Notariatszeugen oder des zweiten Notars vorgelesen, von diesen sämtlichen bei der Vorlesung gegenwärtig gewesenen Personen genehmigt und mittelst Unterzeichnung vollzogen worden ist. Auch

11) muß das Protocoll vom Notar mit Vor- und Zunamen unter Beifügung seiner amtlichen Eigenschaft als Königlich Sächsischer Notar unterzeichnet sein.

Die Verhandlung vor dem Notar und die Abfassung des Protocolls § 28. hat in deutscher Sprache zu geschehen.

Ist ein Betheiligter der deutschen Sprache nicht mächtig, so muß ein Dolmetscher zugezogen werden.

Sind bei dem Geschäfte mehrere Personen betheiligt, welche sich nur in § 29. fremder Sprache ausdrücken können und ist die Sprache derselben verschieden, so ist für jede Sprache ein besonderer Dolmetscher nöthig. Es genügt jedoch die Zuziehung eines Dolmetschers, wenn dieser der Sprache sämtlicher Betheiligten kundig ist.

Der Dolmetscher muß als solcher entweder von einer Gerichtsbehörde § 30. verpflichtet sein und dieß durch Vorzeigung seines Pflichtscheins nachweisen, oder vom Notar mittelst Eides verpflichtet werden.

Der Dolmetscher hat allen Erfordernissen eines Notariatszeugen zu § 31. genügen. Der Notar soll sich dessen durch behufige Fragen vergewissern.

Auf Vorlesen des Protocolls hat der Dolmetscher den Inhalt desselben § 32. den der deutschen Sprache nicht mächtigen Betheiligten in die denselben geläufige Sprache zu übersetzen und sodann das Protocoll zur Bestätigung seiner Genehmigung mit zu unterzeichnen.

Das Protocoll muß außer dem, was nach § 27 erforderlich ist, enthalten: § 33.

1) Vor- und Zunamen, sowie Gewerbe oder Stand und Wohnort des Dolmetschers,

2) wenn ein von einer Gerichtsbehörde verpflichteter Dolmetscher zugezogen worden ist, die Angabe, daß derselbe sich als solcher durch Vorzeigung seines Pflichtscheins ausgewiesen hat,

3) die Versicherung, daß der Zuziehung des Dolmetschers keines der §§ 18 und 19 bezeichneten Verhältnisse entgegensteht,

4) daß außer den § 27 unter 10 gedachten Personen auch der Dolmetscher das Protocoll genehmigt hat.

Auf Verlangen der Betheiligten kann in einer fremden Sprache die § 34. Amtshandlung dann vorgenommen werden, wenn der Notar vom Ministerium der Justiz die Ermächtigung erlangt hat, in dieser fremden Sprache

Amtshandlungen vorzunehmen, und wenn er zu denselben entweder einen zweiten Notar, welchem dieselbe Ermächtigung erteilt worden ist, oder zwei dieser fremden Sprache kundige Personen als Notariatszeugen zuzieht.

- § 35. Als der fraglichen fremden Sprache kundig sind solche Personen zu betrachten, welche im Königreiche Sachsen von einer öffentlichen Behörde für dieselbe als Dolmetscher verpflichtet oder als Lehrer derselben bei einer öffentlichen Lehranstalt angestellt oder bei einer vom Notar in Gegenwart der Betheiligten mit ihnen deshalb stattgehabten Unterhaltung von dem ersteren wie von den letzteren derselben genügend kundig befunden worden sind.
- § 36. In dem Falle, wenn ein Rechtsgeschäft in einer fremden Sprache vorgenommen worden ist, hat das Protocoll außer dem, was nach § 27 für dasselbe im Allgemeinen erforderlich ist, die dem Notar und, wenn ein zweiter Notar zugezogen worden ist, die auch diesem zustehende Ermächtigung zu Amtshandlungen in der betreffenden Sprache zu bestätigen, nicht minder anzugeben, ob die Notariatszeugen in ihrer Eigenschaft verpflichteter Dolmetscher, oder bei einer öffentlichen Lehranstalt angestellter Lehrer als der betreffenden Sprache kundig anzusehen, oder ob sie bei der deshalb mit ihm stattgefundenen Besprechung als derselben kundig befunden worden sind.
- § 37. Der Notar hat dem in fremder Sprache abgefaßten Protocolle eine Uebersetzung beizufügen, welche zur Bestätigung ihrer Richtigkeit von ihm und dem zweiten Notar, wenn ein solcher zugezogen worden war, außerdem von den Notariatszeugen zu unterzeichnen ist, dafern diese der deutschen Sprache mächtig sind. Mußte die Unterzeichnung von Seiten der letzteren unterbleiben, weil sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind, so hat der Notar hierüber eine Bemerkung unter die Uebersetzung zu bringen.
- § 38. Will eine stumme Person, welche schreiben kann, vor einem Notar ein Geschäft vornehmen, so hat sie ihre Erklärungen niederzuschreiben, der Notar aber sodann den Inhalt derselben in das Protocoll aufzunehmen. Kann dagegen die stumme Person nicht schreiben, so ist von ihr eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, welche ihre Zeichensprache versteht und dieselbe erklärt.
- § 39. Wenn eine taube Person, welche Geschriebenes lesen kann, vor dem Notar ein Geschäft vornehmen will, so sind ihr die vom Notar an sie zu richtenden Fragen und Bedeutungen, nicht minder, wenn sie mit einem Andern verhandelt, die von diesem Andern gemachten Vorschläge und Erklärungen schriftlich zum Lesen vorzulegen. Kann dagegen die taube Person Geschriebenes nicht lesen, so ist von ihr eine Vertrauensperson beizuziehen, welche sich ihr in ihrer Zeichensprache verständlich zu machen weiß und ihr die für sie bestimmten Vorschläge, Erklärungen oder Bedeutungen mittheilt.
- § 40. Ist die Person, welche vor dem Notar handelt, taub und stumm, kann aber sowohl schreiben als auch Geschriebenes lesen, so hat sie ihre Erklärungen auf die Fragen oder Bedeutungen des Notars, und wenn sie mit einem Andern verhandelt, auf dessen Vorschläge oder Auslassungen schriftlich abzu-

geben und die Vorschläge oder Erklärungen dessen, mit dem sie verhandelt, sowie die Fragen und Bedeutungen des Notars schriftlich zum Lesen vorgelegt zu bekommen.

Kann dagegen die taubstumme Person nicht schreiben, oder Geschriebenes nicht lesen, oder keines von Beidem, so ist von ihr eine Person ihres Vertrauens beizuziehen, welche ihre Zeichensprache versteht und sich mit ihr in derselben verständigen kann. Diese Vertrauensperson hat, soweit die taubstumme Person sich nicht durch Schrift erklären und nicht durch Schrift verständigt werden kann, das von ihr in Zeichensprache Ausgedrückte zu erklären und sie über die für sie bestimmten Vorschläge, Erklärungen, Fragen oder Bedeutungen in ihrer Zeichensprache zu verständigen.

Eine taube oder taubstumme Person, welche Geschriebenes lesen kann, § 41. hat das über das Geschäft abgefaßte Protocoll zum Durchlesen vorgelegt zu bekommen. Kann die taube oder taubstumme Person Geschriebenes nicht lesen, so ist sie auf Vorlesen des Protocolls von ihrer Vertrauensperson über den Inhalt desselben zu verständigen. Die Genehmigung des Protocolls hat die taube, nicht zugleich stumme Person mündlich, die stumme oder taubstumme Person schriftlich, wenn sie schreiben kann, außerdem durch ihre Vertrauensperson zu erklären.

Als Vertrauensperson ist in den Fällen, wo nach Inhalt der §§ 38, § 42. 39, 40, 41 eine solche zugezogen werden muß, jede Person männlichen wie weiblichen Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, dann zulässig, wenn sie sich mit dem Tauben oder Taubstummen in dessen Zeichensprache zu unterhalten weiß und die Zeichensprache des Stummen versteht.

Unter diesen Voraussetzungen sind als Vertrauensperson auch zuzulassen der Generalbevollmächtigte, sofern das vom Notar vorzunehmende Geschäft nicht eine Angelegenheit betrifft, bei welcher der Generalbevollmächtigte als Geschäftsführer ohne Auftrag oder als Beauftragter thätig gewesen ist, der Ehegatte und Solche, welche mit der Person, welche sie zuzieht, verwandt oder verschwägert sind, oder zu derselben in dem Verhältnisse eines Wahlvaters, einer Wahlmutter, eines Wahlkindes, eines Verlobten oder einer Verlobten, oder in einem Dienstverhältnisse stehen. Vertrauensperson aber können nicht Solche sein, die sich in einem derjenigen Verhältnisse befinden, welche nach § 18 unter 1, 2, 4 und nach § 19 in Verbindung mit § 11 unter 1, 3, 5 und 6 unfähig zum Notariatszeugen machen. Auch darf die Function einer Vertrauensperson nicht übernehmen, wer von der Gegenpartei derjenigen Person, welche ihn als Vertrauensperson zuziehen will, Generalvollmacht hat.

Dem Notar liegt ob, durch behufige Fragen sich zu vergewissern, daß der Vertrauensperson kein Unfähigkeitsgrund entgegensteht.

So oft eine Vertrauensperson zugezogen werden soll, hat der Notar § 43. sich durch Versuche, welche sich nicht auf den Gegenstand des vor ihm vorzunehmenden Rechtsgeschäfts beziehen, davon zu überzeugen, daß die Ver-

trauensperson die Zeichensprache der stummen Person vollkommen versteht, sowie daß die Vertrauensperson und die taube oder taubstumme Person durch Zeichensprache sich gegenseitig vollkommen verständlich zu machen wissen.

- § 44. Daß in den Fällen der §§ 38, 39, 40, 41 aufzunehmende Protocoll hat außer dem, was nach § 27 erforderlich ist, zu enthalten:
- 1) in welcher der § 41 vorgeschriebenen Weisen eine stumme oder taubstumme Person das Protocoll genehmigt hat,
 - 2) daß zu Folge hierüber angestellter Erörterungen der Zulassung der Vertrauensperson ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen gestanden,
 - 3) daß die § 43 vorgeschriebene Vergewisserung stattgefunden hat.
- § 45. Ein Recognitionsprotocoll ist auf die anerkannte Urkunde zu bringen und mit dieser den Betheiligten zu verabsolgen.
- § 46. Wünscht Jemand eine notarielle Beurkundung darüber, daß er sich im Besitze gewisser Urkunden oder Sachen befindet, so hat er diese dem Notar in Gegenwart der Notariatszeugen oder eines zweiten Notars vorzulegen und dadurch die Ueberzeugung von deren Vorhandensein in seinem Besitze zu verschaffen. Ueber Verhältnisse und Eigenschaften der vorgewiesenen Urkunden oder Sachen, welche die Beurtheilung durch Sachverständige erfordern, soll sich das Protocoll nicht aussprechen.
- § 47. Es ist das Protocoll über eine Versteigerung, welche stets mit dem Notariatsiegel zu geschehen hat, und ebenso das Protocoll über eine Entseignung demjenigen, welcher dabei eine verbindliche Erklärung abgab, das Protocoll über die Versteigerung einer unbeweglichen Sache oder über eine Verpachtung an den Meistbietenden demjenigen, welcher das höchste Gebot, das Protocoll über eine Verdingung an den Mindestfordernden demjenigen, welcher die niedrigste Forderung behielt, und wenn in Bietungsfällen die Auswahl unter mehreren Bietern vorbehalten wird, diesen mehreren Bietern vorzulesen, auch, daß dieß geschehen, zu bemerken. Werden Ausstellungen gegen die Richtigkeit des Protocolls auf dießfallige Verständigung nicht wieder zurückgezogen, so sind sie, auch wenn der Notar sie für unbegründet erachtet, zu Protocoll zu nehmen. Kann die Vorlesung des Protocolls an die hier gedachten Personen darum nicht geschehen, weil sie sich, ohne dieselbe abzuwarten, entfernt oder, dieselbe anzuhören, ausdrücklich verweigert haben, so thut dieß, wofern nur im Protocolle der Grund angegeben ist, aus welchem die Vorlesung an die betreffende Person unterbleiben mußte, der Gültigkeit des Protocolls keinen Eintrag.
- § 48. Das Protocoll, welches die Verpflichtung zu einer Geschäftsführung, Dienstleistung, Würderung oder zur Function eines Dollmetschers betrifft, ist dem Verpflichteten vorzulesen und wenn es von demselben richtig befunden wird, von ihm mit zu unterzeichnen. Unterbleibt die Unterzeichnung, so ist die Verpflichtung für nicht geschehen zu achten. Bei einer Verpflichtung mittelst Eides sind die allgemeinen über Abnahme eines Eides geltenden Vorschriften maßgebend.

Wenn der Notar angegangen wird, eine Würderung zu veranstalten, so § 49.
hat er solche, dafern die Betheiligten sich nicht eines Anderen erklären, durch
einen zu Würderungen der fraglichen Art in öffentlicher Pflicht stehenden
Schäher vornehmen zu lassen. Das über die Würderung abgefaßte Protocoll
ist dem Schäher vorzulesen und, wenn es von demselben richtig befunden wird,
von ihm mit zu unterzeichnen.

Soll der Notar im Auftrage eines Betheiligten einem Dritten eine § 50.
Erklärung der § 1 unter 3 beschriebenen Art eröffnen, so hat er sich in die
Wohnung oder in das Geschäftslocal des Betreffenden zu begeben und ihm
in Gegenwart der Notariatszeugen, oder statt derselben eines zweiten Notars,
die Erklärung vorzutragen. Genau den gebrauchten Worten nach ist sie in
dem Protocolle dann aufzunehmen, wenn auf den Wortlaut etwas ankommt.
Ebenso muß in dem Protocolle die Zeit der Bekanntmachung nicht bloß nach
dem Tage, sondern selbst nach der Stunde und der Minute dann angegeben
werden, wenn davon rechtliche Folgen abhängen.

Die Auslassung oder Ergegnung Dessen, welchem die Erklärung bekannt
gemacht wurde, darf nur dann in das Protocoll aufgenommen werden, wenn
er es verlangt oder ausdrücklich gestattet und er zur Bestätigung dessen das
Protocoll mitunterzeichnet.

Ist die Person, welcher eine Erklärung bekannt gemacht werden soll, in § 51.
ihrer Wohnung oder in ihrem Geschäftslocale nicht anzutreffen, oder verwei-
gert sie dem Notar den Zutritt, so erledigt sich hiermit die amtliche Wirksam-
keit desselben und bleibt es den Betheiligten überlassen, nach Befinden richter-
liche Hülfe anzurufen.

Rücksichtlich der Erhebung und Ausfertigung von Wechselprotesten und § 52.
der über dieselben zu haltenden Register bleibt die allgemeine deutsche Wechsel-
ordnung § 87 fg. maßgebend.

Cap. V.

Ausfertigungen und Abschriften der Protocolle.

So lange der Notar das Protocoll, welches er abfaßte, noch im amt- § 53.
lichen Gewahrsame hat, ist nur er berechtigt, Ausfertigungen desselben vorzu-
nehmen und einfache Abschriften von demselben zu ertheilen.

Ausfertigungen eines Protocolls können, wenn bei dessen Aufnahme § 54.
nicht etwas Anderes festgesetzt worden ist, nur Diejenigen verlangen, welche
die Aufnahme des Protocolls beantragt hatten, deren Rechtsnachfolger, ge-
setzliche Vertreter und Bevollmächtigte, bei Protocollen über Verträge auch
ohne Zustimmung der Gegenpartei.

Den eben gedachten Personen steht auch frei, einfache Abschrift des Pro-
tocolls zu erfordern. Sie darf jedoch nicht von einzelnen Stellen des Pro-
tocolls, sondern nur von diesem im Ganzen gegeben werden und wenn ein
bereits abgeschlossenes Protocoll durch ein späteres Protocoll Zusätze, Berich-

tigungen oder Abänderungen erfahren hat, nur von beiden Protocollen zusammen.

- § 55. Die Ausfertigung eines Protocolls hat die vollständige wortgetreue Abschrift desselben zu enthalten. Doch dürfen die in der Urschrift an den Rand bemerkten Zusätze, Abänderungen und Berichtigungen, und zwar ohne die Förmlichkeiten, durch welche sie als solche in der Urschrift bezeichnet sind, in den Context selbst aufgenommen werden. Unter der Abschrift muß der Notar die Uebereinstimmung des Wortlautes derselben mit der Urschrift, die Person, für welche die Ausfertigung bestimmt ist, nicht minder Ort und Tag der Ausfertigung mit folgender Formel:

Vorstehende, dem Originalprotocolle gleichlautende Urkunde wird
für ausfertigt.

N. N. den

ausdrücken und unter diese Formel seinen Vor- und Zunamen sammt Bezeichnung seiner amtlichen Eigenschaft und sein Notariatsiegel setzen. Umfaßt die Ausfertigung mehrere Bogen oder Blätter, so sind diese durch einen in das begedrückte Siegel eingeschlossenen Faden zu verbinden.

- § 56. Hat ein bereits abgeschlossenes Protocoll durch ein späteres Protocoll Zusätze, Berichtigungen oder Abänderungen erfahren, so darf der Notar nicht eine Ausfertigung des ersten oder letzten Protocolls allein, sondern nur eine Ausfertigung beider Protocolle zusammen ertheilen. In diesem Falle, sowie überhaupt, wenn dieselbe Ausfertigung mehrere Protocolle betrifft, ist die § 55 vorgeschriebene Ausfertigungsformel dem entsprechend zu fassen.
- § 57. Ist ein Protocoll in einer anderen als der deutschen Sprache aufgenommen worden, so steht es dem Notar frei, die Ausfertigungsformel in der Sprache des Protocolls auszudrücken.

Cap. VI.

Zeugnisse der Notare.

- § 58. Der Notar hat auf Verlangen der Betheiligten Zeugnisse auszustellen:
- 1) über die Richtigkeit von Abschriften,
 - 2) über das Leben von Personen,
 - 3) sonst in allen den Fällen, wo ihm das Recht dazu durch Gesetz oder in einer den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Weise durch den Willen der bei einem Geschäfte Betheiligten verliehen ist.
- § 59. Abschriften, welche dem Notar zur Beglaubigung vorgelegt werden, hat derselbe mit den ihm vorgewiesenen Schriften, von welchen sie entnommen sind, genau zu vergleichen und, wenn er dieselben übereinstimmend gefunden hat, dieß zu bestätigen. Die diese Bestätigung enthaltende Bemerkung ist unmittelbar unter die zu beglaubigende Abschrift zu setzen und vom Notar unter Beifügung des Orts und Tags der Ausfertigung mit seinem Vor- und Zunamen, auch Bezugnahme auf seine amtliche Eigenschaft zu unterzeichnen und zu unterzeichnen.

Die Richtigkeit eines Auszugs hat der Notar nur dann zu beglaubigen, § 60. wenn in demselben durch Striche Andeutung darüber gegeben worden ist, wo Stellen der Urschrift weggeblieben sind.

Finden sich in der zur Vergleichung vorgewiesenen Schrift ausgefragte § 61. oder sonst vertilgte, ausgestrichene, unterstrichene oder unterpunktirte Stellen, über oder unter die Linie oder neben die Linie geschriebene Worte, eingeschobene Worte oder Zeilen, sind Einrisse bemerkbar oder ist der Zusammenhang einer aus mehreren Blättern bestehenden Urkunde dadurch gestört, daß sie nicht mehr durch einen durchgehenden, in das aufgedrückte Siegel eingeschlossenen Faden in Verbindung stehen oder sonst einzelne Blätter ganz abgelöst sind, oder berechtigen überhaupt Umstände zu der Annahme, daß der ursprüngliche Inhalt der Schrift Veränderungen erlitten hat, so muß in dem Beglaubigungszeugnisse hierüber genaue, die betreffenden Stellen einzeln aufführende Nachricht gegeben werden.

Dem Notar ist nicht gestattet, über die Richtigkeit der Abschrift von § 62. einer einfachen Abschrift ein Zeugniß auszustellen.

Abschriften einer Privaturkunde erhalten durch die Beglaubigung nur § 63. die Gewißheit ihrer Uebereinstimmung mit der vorgewiesenen Schrift. Die Beglaubigung der Abschrift von einer öffentlichen Urkunde schließt nicht den Beweis der Unächtheit der letzteren aus.

Der Notar ist dann berechtigt, ein Zeugniß über das Leben einer Person § 64. auszustellen, wenn diese vor ihm erscheint und, sofern sie ihm ihrer Person nach nicht bekannt ist, zwei dem Notar ihrer Person nach und als glaubhaft bekannte Personen, gleichviel ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, welche das ein und zwanzigste Lebensjahr überschritten haben, die Personenidentität versichern. In dem Zeugnisse, welches vom Notar unter Beifügung des Orts und Tags der Ausfertigung zu unterzeichnen und zu unterstegeln ist, muß das persönliche Erscheinen der Person, deren Leben versichert wird, vor dem Notar, ferner Ort und Zeit des Erscheinens derselben, endlich, ob die Personenidentität dem Notar bekannt gewesen, oder durch welche Zeugen sie festgestellt worden ist, angegeben werden.

Wo außer den § 58 unter 1 und 2 gedachten Fällen der Notar durch § 65. Gesetz oder durch den Willen der bei einem Geschäfte Betheiligten zur Ausstellung eines Zeugnisses berufen ist, hat er sich zunächst nach den durch das Gesetz oder nach den durch die Betheiligten in einer den Gesetzen nicht zuwiderlaufenden Weise getroffenen Bestimmungen zu richten, jedenfalls aber allemal anzugeben, worauf seine Kenntniß der bestätigten Thatsache beruht, das Zeugniß nicht bloß durch Unterzeichnung seines Vor- und Zunamens und seiner amtlichen Eigenschaft, sondern auch durch Beidruckung des Amtssiegels zu bestätigen und den Ort, sowie Tag der Ausstellung beizusetzen.

Zeugnisse sind von den Notaren in deutscher Sprache auszufertigen. In § 66. fremder Sprache jedoch darf ein Notar Zeugnisse dann ausstellen, wenn er

vom Ministerium der Justiz die Ermächtigung erlangt hat, in derselben Amtshandlungen vorzunehmen. Solchenfalls ist in dem Zeugnisse auf diese Ermächtigung Bezug zu nehmen.

Cap. VII.

Sicherung der Acten und Siegel der Notare.

§ 67. Der Notar ist verpflichtet, alle von ihm aufgenommenen Protocolle, mit Ausschluß bloß der Recognitionsprotocolle, ferner die Entwürfe zu allen in den Fällen des § 58 unter 2 und 3 ausgestellten Zeugnissen, sowie, wenn diese letzteren in einer fremden Sprache abgefaßt sind, zugleich eine Uebersetzung, deren Richtigkeit er durch seine Unterschrift zu bestätigen hat, endlich Nachricht über alle von ihm abgefaßten Recognitionsprotocolle, über alle von ihm verabfolgten Ausfertigungen und Abschriften, sowie über alle von ihm über die Richtigkeit von Abschriften ausgestellten Zeugnisse der Zeitfolge nach unter fortlaufender Nummer zu den von ihm zu haltenden Acten zu nehmen.

Das Weitere über Form und Einrichtung dieser Acten ist vom Ministerium der Justiz anzuordnen. (Man vergleiche übrigens § 52.)

Die Einsicht der Acten ist nur denjenigen Personen, welche bei einer in dieselben einzutragen gewesenen Amtshandlung theilhaft waren und zwar nur in Betreff dieses Eintrags zu verstaten, nicht minder ihren Rechtsnachfolgern, gesetzlichen Vertretern und Bevollmächtigten. Die Einsicht der Acten in weiterer Maasse oder Seiten eines Dritten und ebenso die Ertheilung von Ausfertigungen oder Abschriften an einen Dritten kann nur mit Zustimmung des Theilhaftigen oder auf Anordnung einer zuständigen Behörde stattfinden.

§ 68. Der Notar darf die von ihm abgefaßten Protocolle, Recognitionsprotocolle ausgenommen, nicht an die Theilhaftigen oder sonst Jemanden ausliefern, sondern hat sie, so lange als seine Amtswirksamkeit dauert, unter sicherer Verwahrung zu halten.

§ 69. Das Notariatsiegel hat der Notar unter Verschuß zu halten. Geht es verloren, so ist unverzüglich Anzeige darüber an das Ministerium der Justiz zu erstatten, welches dem Notar auf seine Kosten ein neues, von dem vorigen unterscheidbares Siegel ausändigen läßt. Findet sich das verlorene Siegel wieder auf, so darf der Notar sich desselben nicht bedienen, vielmehr ist es an das Ministerium der Justiz abzuliefern.

§ 70. Sobald die Befugniß eines Notars zur Ausübung seines Amtes erlischt, oder derselbe mit Tode abgegangen ist, sind die von ihm gehaltenen Acten und das Notariatsiegel ungesäumt an dasjenige Gerichtsamt abzugeben, unter welchem er bei dem Erlöschen seines Amtes oder bei seinem Tode den Wohnsitz hatte.

§ 71. Das Gerichtsamt, welchem die Acten eines Notars überwiesen sind, ist ebenso, wie vorher der Notar, verpflichtet, sie sorgfältig aufzubewahren, gehörig geheim zu halten und denjenigen, welche eine Ausfertigung oder Ab-

schrift der Protocolle verlangen können, solche zu ertheilen, auch den dazu Berechtigten die Einsicht der Acten zu verstatten.

Das Gerichtsam hat in der Ausfertigung, welche unter dessen Siegel erfolgt, auf die durch gegenwärtigen Paragraphen der Notariatsordnung erhaltene Ermächtigung Bezug zu nehmen und die Kosten nach den für die betreffenden Amtshandlungen der Notare bestimmten Sätzen zu beanspruchen.

Tritt der Fall ein, daß ein Notar durch andauernde Krankheit, durch § 72. längere Abwesenheit oder sonst verhindert wird, Acten vorzulegen oder Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen, so sind auf Ansuchen der Betheiligten die einschlagenden Acten behufs der Vorlegung oder Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften an das Gerichtsam seines Wohnsitzes abzuliefern und finden dann die Vorschriften des § 71 ebenfalls Anwendung.

Das Siegel eines Notars, dessen Amtswirksamkeit aufgehört hat, ist § 73. vom Gerichtsamte an das Ministerium der Justiz einzusenden.

Wenn wider einen Notar die Suspension vom Amte, oder in Folge der § 74. Anschuldigung eines Verbrechens die Verhaftung verfügt worden ist, sind von dem Gerichtsamte, unter welchem er seinen Wohnsitz hat, die zur Sicherstellung seiner Acten, sowie des Siegels nöthig werdenden Veranstellungen zu treffen. Für die Zeit, wo er durch Suspension oder Haft behindert ist, selbst Ausfertigungen oder Abschriften zu besorgen und den dazu Berechtigten die Acten zur Einsicht vorzulegen, hat dieß vom Gerichtsamte nach Maaßgabe des § 71 zu geschehen.

Cap. VIII.

Notariatsgebühren.

Der Notar bezieht für seine Amtshandlungen von den Betheiligten die § 75. durch die Taxordnung bestimmten Gebühren und Verläge.

Verträge darüber, daß die Gebühren oder Verläge nach einem höheren § 76. Betrage, als die Taxordnung bestimmt, entrichtet werden sollen, sind unverbindend.

Für die Gebühren und Verläge haften alle Diejenigen, welche die Vor- § 77. nahme der Amtshandlung verlangt oder das Geschäft abgeschlossen haben, ungetheilt.

Der Notar ist berechtigt, die Bezahlung seiner Gebühren und Verläge § 78. für eine Amtshandlung, über welche ein Protocol aufzunehmen ist, zu verlangen, sobald dasselbe durch Unterzeichnung vollzogen ist. Doch kann er auch dann Gebühren und Verläge fordern, wenn die von ihm angefangene Amtshandlung ohne sein Verschulden unvollendet bleibt. Die Gebühren für die Notariatszeugen oder den zweiten Notar, nicht minder den nöthigen Reiseaufwand für diese und für sich bei Amtshandlungen außerhalb des Wohnsitzes kann er im Voraus verlangen. Ausfertigungen, Abschriften und Zeugnisse braucht er nicht eher, als nach Bezahlung der Gebühren und Verläge zu ver-
abfolgen.

- § 79. Das Verzeichniß seiner Gebühren und Verläge hat der Notar auf jedem von ihm aufgenommenen Protocoll, auf jeder Ausfertigung, jeder Abschrift und jedem Zeugnisse zu bemerken.
- § 80. Für ein wegen Formmängel oder sonst aus Verschulden des Notars unwirksames Protocoll, desgleichen für mangelhafte Ausfertigungen, Abschriften oder Zeugnisse sind keine Gebühren und Verläge zu entrichten.
- § 81. Notare, welche die in der Tarordnung bestimmten Ansätze überschreiten, werden zur Rückerstattung des zu viel Abgeforderten angehalten.
- § 82. Beschwerden über die Höhe der vom Notar angelegten Gebühren und Verläge sind bei dem Appellationsgerichte anzubringen, unter welchem derselbe wohnhaft ist. Gegen dessen Beschlußfassung findet nur Beschwerde bei dem Ministerium der Justiz Statt.
- § 83. Die Gebühren- und Verlagsforderung des Notars soll auf dessen Antrag durch das für den Schuldner zuständige Gericht ganz in derselben Verfahrungsweise wie schuldige Gerichtskosten eingebracht werden.

Cap. IX.

Disciplinargewalt über die Notare.

- § 84. Die Ueberwachung des Notariatswesens und die Disciplinargewalt über die Notare steht dem Ministerium der Justiz und unter diesem jedem Appellationsgerichte in seinem Bezirke zu.
- § 85. Die Gerichte und andere öffentliche Behörden haben, wenn ihnen Pflichtverletzungen eines Notars bekannt werden, diese bei der Aufsichtsbehörde zur Anzeige zu bringen.
- § 86. Die den Advocatenvereinen in den §§ 51 bis mit 71 der Advocatenordnung eingeräumte Disciplinarstrafgewalt soll gegen ihre Mitglieder auch dann Anwendung leiden, wenn dieselben bei Ausübung des Amtes eines Notars sich eines mit der nothwendigen Ehrenhaftigkeit des Berufs eines solchen nicht vereinbaren Verhaltens schuldig machen, insbesondere unehrenhafte Mittel anwenden, sich Rundschaft zu erwerben, oder wenn sie die ihnen als Notaren obliegenden Amtspflichten in einer Weise verletzen, durch welche das Vertrauen in das Institut des Notariats geschwächt wird.

Cap. X.

Beendigung des Amtes des Notars.

- § 87. Das Amt des Notars wird beendet
- 1) durch bei dem Ministerium der Justiz angezeigte und von diesem genehmigte Entsagung auf dasselbe,
 - 2) durch Uebernahme eines Amtes, mit welchem nach Gesetzen oder sonst nach verfassungsmäßigen Vorschriften die Ausübung des Notariats unvereinbar ist; doch gilt für Uebernahme eines solchen Amtes nicht, wenn ein Notar

nach der Bestimmung der Strasproceßordnung zum Hülfßrichter verpflichtet wird,

3) durch Verlust des Sächsischen Staatsunterthanenrechts,

4) durch Entsetzung,

5) durch Enthebung vom Amte. Es leidet aber die Bestimmung dieses Paragraphen unter 2 nicht Anwendung auf diejenigen Notare, welche zu der Zeit, wo gegenwärtige Notariatsordnung in Wirksamkeit tritt, bereits zu einem Amte gelangt sind, dessen Uebernahme sie verpflichtete, sich der gleichzeitigen Ausübung des Notariats zu enthalten, indem sie, dafern nicht sonst ein gesetzliches Bedenken obwaltet, nach Beendigung oder Aufgabe jenes Amtes wieder zur Ausübung des Notariats gelassen werden sollen.

Die Enthebung vom Amte ergreift Platz, wenn der Notar durch Taub- § 88.
heit, Blindheit, Lähmung der Sprache oder sonst durch Gebrechen des Körpers oder auch des Geistes zu Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig wird.

Die Beendigung des Amtes eines Notars ist vom Ministerium der Justiz § 89.
öffentlich bekannt zu machen.

Cap. XI.

Uebergangsbestimmungen.

Die bis zu der Zeit, wo gegenwärtige Notariatsordnung in Kraft tritt, § 90.
bereits immatriculirten Notare bleiben in amtlicher Wirksamkeit und sind zu denjenigen Amtshandlungen befugt, zu deren Vornahme die gegenwärtige Notariatsordnung ermächtigt. Doch sollen sie sich noch ferner der im § 1 des Mandats vom 1sten März 1804 aufgeführten Handlungen enthalten und leiden auch die Vorschriften der §§ 2 und 3 des nurgedachten Mandats auf sie Anwendung.

Diese Notare haben sich ihrer zeitherigen Notariatsiegel auch künftig § 91.
zu bedienen, übrigens aber bei Ausübung ihres Amtes gleichfalls nach den Vorschriften der gegenwärtigen Notariatsordnung zu richten, wie denn nicht minder die sonstigen Bestimmungen derselben auf sie zur Anwendung kommen.

Das Ministerium der Justiz kann, soweit es dieß mit Rücksicht auf das § 92.
Bedürfniß des Verkehrs und des Geschäftslebens für angemessen erachtet, solchen zu der Zeit, wo diese Notariatsordnung in Wirksamkeit tritt, bereits immatriculirten Notaren, welche den Anforderungen des § 6 genügen, auf Ansuchen die Ausübung der Notariatspraxis in dem vollen, durch gegenwärtige Notariatsordnung bestimmten Umfange gestatten. Solchenfalls ist denselben nach Abgabe ihres zeitherigen Notariatsiegels auf ihre Kosten ein Notariatsiegel in der § 8 vorgeschriebenen Form auszuhändigen und hat über diese ihnen erteilte besondere Ermächtigung öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

Hinsichtlich der Errichtung von Testamenten vor einem Notare bewendet § 93.
es noch zur Zeit bei dem bestehenden Rechte und sind der Notar und die von demselben zugezogenen Notariatszeugen fernerhin in die Zahl der Testamentszeugen einzurechnen.

Cap. XII.

Eintritt der Wirksamkeit der Notariatsordnung und Ausführung derselben.

- § 94. Von der durch das Ministerium der Justiz mittelst Verordnung bekannt zu machenden Zeit an, wo gegenwärtige Notariatsordnung in Wirksamkeit tritt, verlieren alle in Gesetzen, Verordnungen oder Privilegien enthaltene, ihr entgegenstehende Bestimmungen und Vorschriften ihre Kraft.
- § 95. Amtshandlungen der Notare, welche vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Notariatsordnung vorgenommen wurden, sind nach denjenigen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen, welche zur Zeit ihrer Vornahme gegolten haben.
- § 96. Unser Ministerium der Justiz ist ermächtigt, die zur Ausführung dieser Notariatsordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Urkundlich haben Wir diese .

Notariatsordnung

eigenhändig unterschrieben und Unser Königlichcs Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Dresden, den 3ten Juni 1859.

Johann.



Johann Heinrich August von Dehr.

Verordnung,

die Ausführung der Notariatsordnung vom heutigen Tage betreffend;

vom 3ten Juni 1859.

Zur Ausführung der Notariatsordnung vom heutigen Tage, welche sofort in Kraft tritt, wird Folgendes verordnet:

Zu § 6.

Wer sich um Ertheilung des Notariats bewirbt, hat dem Ansuchungs- § 1.
schreiben ein Zeugniß der Advocatenkammer desjenigen Advocatenvereins, welchem er zeither angehörte, darüber beizufügen, daß er sich im Amte eines Advocaten als geschäftstüchtig bewährte, daß er sich im Besitze der zur Ausübung des Notariatsamtes erforderlichen körperlichen wie geistigen Eigenschaften befindet (vergl. § 88 der Notariatsordnung), und daß aus seinem zeitherigen Verhalten sich ein Grund zu Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit nicht ergeben hat.

Gehörte er seit seiner Gelangung zur Advocatur mehreren Advocatenvereinen an, so hat er auch von den Advocatenkammern aller derjenigen Advocatenvereine, deren Mitglied er früher gewesen, Zeugnisse darüber beizubringen, daß aus seinem Verhalten sich ein Grund zu Bedenken gegen seine Zuverlässigkeit nicht ergeben hat. Aus dem beigebrachten Zeugnisse, oder, wenn er mehreren Advocatenvereinen angehört hat, aus den beigebrachten Zeugnissen der Advocatenkammern dieser mehreren Advocatenvereine muß hervorgehen, daß er sich wenigstens schon seit fünf Jahren im Amte eines Advocaten als geschäftstüchtig bewährte.

Zu § 7.

Die Verpflichtung des zum Notar Ernannten geschieht in der durch § 2 § 2.
der Verordnung vom 2ten November 1837, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehender Personen betreffend, vorgeschriebenen Maaße mittelst der nachstehenden Eidesformel:

„Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich das mir übertragene Amt eines Notars nach meinem besten Wissen den gesetzlichen Vorschriften gemäß mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit ausüben will; So wahr mir Gott helfe durch Jesum-Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.“

Wenn einem Juden das Amt eines Notars übertragen wird, kommen wegen seiner Verpflichtung zu demselben die Vorschriften in den §§ 1 und 14 des Gesetzes vom 30sten Mai 1840, das bei Eideisleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, zur Anwendung.

Hat die Verpflichtung vor einer vom Ministerium der Justiz dazu beauftragten Gerichtsbehörde stattgefunden, so ist das von derselben hierüber aufgenommene Protocoll ungesäumt an das Ministerium der Justiz einzusenden, worauf dieses den Pflichtenchein aushändigt, auch die Ernennung und Verpflichtung des Betreffenden zum Notar öffentlich bekannt macht.

Die Bekanntmachungen der Ernennung und Verpflichtung zum Notar wie die Bekanntmachungen in den Fällen der §§ 89 und 92 der Notariatsordnung erfolgen durch die Leipziger Zeitung.

Zu § 9.

§ 3. Der Notar, welcher die Befugniß erlangen will, Amtshandlungen in einer anderen als der deutschen Sprache vorzunehmen, hat seine Befähigung hierzu bei einer deshalb mit ihm vorzunehmenden Prüfung zu bewähren.

Die Prüfung findet bei dem Ministerium der Justiz oder bei einer von demselben hierzu beauftragten Behörde in der Maasse Statt,

1) daß eine der fraglichen fremden Sprache mächtige Person sich durch eine in derselben mit dem zu prüfenden Notar angestellte Unterhaltung zu überzeugen hat, ob dieser die fragliche fremde Sprache vollständig versteht, auch in derselben sich geläufig auszudrücken weiß,

2) daß ferner der Notar unter Verschuß in der fraglichen fremden Sprache ein Protocoll über ein Rechtsgeschäft aufnimmt, zu welchem der Inhalt vom Ministerium der Justiz gegeben wird. Zur Abfassung des Protocolls ist eine Zeit von zwei Stunden zu verstatten. Die Benutzung literarischer Hülfsmittel wird dabei nicht zugelassen.

Das abgefaßte Protocoll ist dem zur Prüfung beigezogenen Sprachkundigen zu dem Ende vorzulegen, damit er sich über die sprachliche Richtigkeit, sowie darüber gutachtlich ausspreche, wiefern der vom Ministerium der Justiz vorgeschriebene Inhalt darin klar und bestimmt aufgenommen worden ist.

Der Sprachkundige, welcher sich zugleich darüber zu erklären hat, wiefern der Notar sich bei der mit ihm stattgehabten Unterhaltung als der fremden Sprache mächtig bewährte, kann sein Gutachten entweder zu Protocoll erklären oder auch schriftlich abgeben.

War die Prüfung von einer hierzu beauftragten Behörde vorgenommen worden, so hat dieselbe unverzüglich nach dem Schlusse derselben die deshalb gehaltenen Acten an das Ministerium der Justiz einzusenden.

Hat der Notar die Prüfung nach der Ansicht des Ministeriums der Justiz mit günstigem Erfolge bestanden, so wird ihm von demselben ein Zeugniß darüber ausgestellt, daß er ermächtigt ist, in der fraglichen fremden Sprache Amtshandlungen vorzunehmen, auch dieß durch die Leipziger Zeitung bekannt gemacht.

Zu § 16.

Statt der Notariatszeugen kann nur ein Königlich Sächsischer Notar § 4. zugezogen werden, ohne Unterschied übrigens, ob derselbe nach dem Erscheinen der Notariatsordnung als Notar verpflichtet oder ob er vorher als Notar immatriculirt worden ist. Jedenfalls muß der die Verhandlung leitende Notar volle Gewißheit darüber haben, daß der von ihm statt der Zeugen zugezogene Notar wirklich Derjenige ist, als welchen er ihn in dem Protocolle aufführt.

Zu § 24.

Wenngleich die Vorlesung einer Urkunde, welche recognoscirt werden § 5. soll, nicht nöthig ist und sogar abgelehnt werden kann, so wird dadurch doch nicht die Berechtigung des Notars ausgeschlossen, von ihrem Inhalte Kenntniß zu nehmen, theils aus Rücksicht auf die Vorschriften in den §§ 11 und 12 der Notariatsordnung, theils zur Wahrung des Stempelinteresses.

Zu § 37.

Damit, daß einem in einer fremden Sprache abgefaßten Protocolle eine § 6. Uebersetzung desselben beizufügen ist, wird bezweckt, daß die Geschäftsführung des Notars für diejenigen Behörden, welche von derselben Kenntniß zu nehmen den Beruf haben, auch wenn sie der fraglichen fremden Sprache nicht kundig sind, in den Acten klar vorliege. Den Ausfertigungen der Protocolle und den Zeugnissen in fremder Sprache ist, wie § 54 fg. und § 66 ersehen lassen, eine Uebersetzung nicht anzuschließen.

Zu § 48.

Wenn der Notar die Verpflichtung zu einer Geschäftsführung, Dienst- § 7. leistung, Würderung oder zur Function eines Dolmetschers vornimmt, hat er den in der Verordnung vom 11ten Juni 1840, die Bewahrung der Feierlichkeit bei Eidesleistungen betreffend, sowie den im § 2 der Verordnung vom 2ten November 1837, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehender Personen betreffend, enthaltenen Vorschriften nachzugehen. Ist der zu Verpflichtende ein Christ, so soll die Eidesformel mit den Worten beginnen: „Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß,“ worauf die Zusicherungen folgen, welche der zu Verpflichtende abgibt, und mit der Bethuerung schließen: „So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.“ Bei solchen christlichen Religionsparteien, bei welchen nach ihrem Glaubensbekenntnisse und nach den Gesetzen eine gewisse Befkräftigung statt des Eides gilt, ist, wenn eine Verpflichtung mittelst Eides stattfinden soll, diese mittelst Abforderung jener Befkräftigung vorzunehmen. Für die eidliche Verpflichtung eines Juden sind die Vorschriften in den §§ 1 und 14 des Gesetzes vom 30sten Mai 1840, das bei Eidesleistungen der Juden zu beobachtende Verfahren betreffend, maassgebend. Die Verpflichtung einer Person, welche weder Christ noch Jude ist, darf nur dann mittelst Eides geschehen, wenn die dabei anzuwendende Eidesformel entweder durch Gesetz oder Verordnung bestimmt oder vom Ministerium der Justiz auf dießfalls bei demselben geschehene Anfrage genehmigt worden ist.

Hat die Verpflichtung in einer anderen als der deutschen Sprache statt, so wird die Eidesformel in dieselbe übersetzt.

Einem jüdischen Notar ist nicht erlaubt, die Verpflichtung eines Christen mittelst Eides vorzunehmen.

Zu § 64.

- § 8. Die Amtswirksamkeit des Notars ist nicht auf ein bestimmtes Geschäftslocal beschränkt, vielmehr kann er überall, wo es statthafter Weise verlangt wird, Amtshandlungen vornehmen. Es ist daher nicht erforderlich, daß die Person, welche ein Zeugniß über ihr Leben wünscht, sich deshalb in die Wohnung des Notars begiebt, vielmehr kann sie sich ihm auch an jedem anderen Orte vorstellen.

Zu § 67.

- § 9. Ueber Form und Einrichtung der Acten, sowie deren Aufbewahrung werden die nachstehenden Anordnungen getroffen:

a) Außer dem, was der Notar zu Folge des ersten Satzes des § 67 der Notariatsordnung in einer durch die ganze Zeit seiner Amtsführung ununterbrochen fortlaufenden Zahlenreihe zu den von ihm zu haltenden Acten zu nehmen hat, sind zu denselben auch alle andere auf die von ihm besorgten Amtsgeschäfte bezüglichen, von ihm abgefaßten oder an ihn gelangten Schriften nach der Zeitfolge ihres Entstehens oder ihres Einkommens zu bringen, doch ohne Bezeichnung mit fortlaufenden Nummern.

b) Es sind die zu den Acten zu nehmenden Schriften in gehörig gehefteten Bänden aufzusammeln und die Actenbände der Zeitfolge nach, wie sie entstehen, mit durch die ganze Zeit der Amtsführung des Notars fortlaufenden Zahlen zu bezeichnen. Jeder Actenband ist mit fortlaufenden, allemal mit 1 beginnenden Blattzahlen zu versehen. Auf dem Titelblatte jedes Actenbandes muß, sobald derselbe geschlossen worden, die Zahl der darin befindlichen Blätter, sowie der Zeitraum, welchen die darin enthaltenen Schriften umfassen, angegeben werden.

c) Der Notar hat ein Repertorium zu halten, in welchem er mit Ausnahme der Wechselsproteste jede von ihm vorgenommene Amtshandlung unter der Nummer, welche sie in den Acten führt, sofort einzutragen hat.

Das Repertorium enthält sieben Rubriken und zwar für

- 1) die Zahl des Geschäfts,
- 2) Tag, Monat und Jahr des Geschäfts,
- 3) Vor- und Zunamen, Stand und Wohnort der bei dem Geschäfte Betheiligten,
- 4) die Angabe des Rechtsgeschäfts,
- 5) den Werthsbetrag des Gegenstandes des Rechtsgeschäfts, wenn derselbe angegeben worden ist,
- 6) den bei dem Rechtsgeschäfte verwendeten Stempel,
- 7) etwaige Anmerkungen.

d) Neben dem Repertorium hat der Notar ein alphabetisches Verzeichniß der Namen aller derjenigen Personen zu halten, für welche er eine Amts-

handlung vorgenommen hat, mit Ausschluß jedoch der Namen Derjenigen, für welche er einen Wechselprotest erhoben.

e) In Betreff des über aufgenommene Wechselproteste zu haltenden Registers bewendet es bei der Vorschrift des § 90 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Der Notar hat die gesammten zu seiner Amtsführung gehörigen Acten unter einem besonderen Verschlusse zu halten.

Zu § 70.

Die betreffende Advocatenkammer hat, wenn sie erfährt, daß ein Fall § 10. vorliegt, in welchem die von einem Notar gehaltenen Acten und das Notariatsiegel an das Gerichtsamt abzugeben sind, dasselbe sofort davon zu benachrichtigen. Eine gleiche Verpflichtung zur Benachrichtigung des Gerichtsamtes hat jeder, welcher die Verlassenschaft eines Notars in Besitz oder Verwahrung nimmt.

Zu § 71.

Die Notariatsacten, welche zur Aufbewahrung an die Gerichtsämter § 11. gelangen, sind bei diesen ebenfalls unter besonderem Verschlusse zu halten.

Zu § 72.

Da in dem § 72 erwähnten Falle Notariatsacten nur auf Ansuchen der § 12. Betheiligten und nur behufs der Vorlegung oder Ertheilung von Ausfertigungen und Abschriften an das Gerichtsamt abzuliefern sind, so folgt daraus von selbst, daß sie, sobald sie daselbst zu dem von den Betheiligten angegebenen Zwecke nicht mehr gebraucht werden, an den Notar zurückzugelangen haben.

Zu § 74.

Der betreffenden Advocatenkammer liegt ob, dem Gerichtsamte Anzeige § 13. zu machen, sobald sie Kenntniß davon erhält, daß ein in dessen Sprengel wohnhafter Notar von einer anderen Gerichtsbehörde in Folge der Anschuldi- gung eines Verbrechens in Haft genommen worden ist.

Zu den §§ 81 und 82.

Notare, welche die in der Taxordnung bestimmten Sätze überschreiten, § 14. werden im Wege des Disciplinarverfahrens zur Rückerstattung des zu viel Abgeforderten angehalten. Es ist ihnen jedoch unverwehrt, anzunehmen, was ihnen ohne ihr Verlangen aus freiem Antriebe über die taxmäßigen Gebühren gegeben wird.

Zu § 84.

Die Appellationsgerichte haben von Zeit zu Zeit die Geschäftsführung § 15. der in ihrem Bezirke wohnhaften Notare revidiren zu lassen. Die Revision wird durch ein hierzu beauftragtes Mitglied des Appellationsgerichts oder durch einen von demselben hierzu beauftragten richterlichen Beamten eines Gerichts erster Instanz vorgenommen. Die Notare sind verbunden, den zur Revision Beauftragten alle zu ihrer notariellen Geschäftsführung gehörigen

Acten, Repertorien und die oben § 9 unter d gedachten alphabetischen Namensverzeichnisse zur Prüfung vorzulegen, auch Abschriften daraus entnehmen zu lassen oder auf Verlangen unentgeltlich Abschriften zu ertheilen. Die zur Revision Beauftragten haben dasjenige, was sie bei Gelegenheit derselben über die von den Notaren verhandelten Rechtsgeschäfte in Erfahrung gebracht haben, geheim zu halten, soweit sie nicht durch den Zweck der Revision berufen sind, über das von ihnen Wahrgenommene dem Appellationsgerichte Anzeige zu erstatten.

Bei jedem Appellationsgerichte ist über die Geschäftsführung eines jeden in dessen Bezirke wohnhaften Notars ein besonderes Actenstück zu halten. Insbesondere sollen zu demselben die Berichte über die Revision seiner Geschäftsführung und die Concepte oder Abschriften der Verordnungen, durch welche gegen ihn disciplinarische Verfügungen getroffen worden sind, genommen werden.

Darüber, was zu beobachten, wenn wider einen Notar ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, enthält § 15 der Ausführungsverordnung zur Advocatenordnung die erforderlichen Bestimmungen.

Zu § 85.

- § 16. Werden der Advocatenkammer solche Pflichtverletzungen eines Notars bekannt, welche geeignet sind, das für das Institut des Notariats nöthige öffentliche Vertrauen zu schwächen, so hat sie der Aufsichtsbehörde darüber Anzeige zu machen, auch wenn die Umstände nicht gerade von der Art sind, daß sie in Folge des § 48 unter 7 der Advocatenordnung auf Ausschließung vom Notariatsamte antragen kann.

Zu § 87.

- § 17. Sobald eine Advocatenkammer Kenntniß davon erhält, daß das Amt eines zum Advocatenvereine gehörigen (§ 28 der Advocatenordnung) oder eines unter dessen Disciplinaraufsicht stehenden (§ 76 der Advocatenordnung) Notars aus einem der § 87 unter 2 und 3 der Notariatsordnung angegebenen Gründe oder durch Tod beendet worden ist, hat sie dem Ministerium der Justiz hierüber Anzeige zu machen. Es unterbleibt jedoch dieselbe, wenn der Grund zur Beendigung des Notariats eine durch das Ministerium der Justiz geschene Uebertragung eines Amtes ist.

Zu § 88.

- § 18. Wird der Advocatenkammer oder wird dem Gerichtsamte, unter welchem ein Notar seinen Wohnsitz hat, bekannt, daß Anlaß zur Enthebung desselben vom Amte vorliegt, so ist Anzeige hierüber an das Ministerium der Justiz zu erstatten. Dasselbe wird, sofern die Anzeige von der Advocatenkammer eingekommen ist, zuvörderst das Gutachten des Gerichtsamtes, ferner in allen Fällen das Gutachten des Gerichtsarztes, sowie nach Befinden auch des Arztes des betreffenden Notars erfordern und hierauf, wenn es die Enthebung vom Amte für gerechtfertigt erachtet, demselben anheim geben, innerhalb einer ihm hierzu zu setzenden Frist entweder dem Notariate zu entsagen oder

wider seine Enthebung vom Amte eine Vorstellung einzureichen. Nach Ablauf der Frist wird, es sei eine Erklärung von Seiten des Notars erfolgt oder nicht, Entschliebung gefaßt und demselben bekannt gemacht.

Zu § 92.

Das Ministerium der Justiz wird, wenn Notare, die schon vor der Zeit, § 19. wo die Notariatsordnung in Wirksamkeit getreten, immatriculirt sind, um die im § 92 der Notariatsordnung bemerkte Ermächtigung nachsuchen, nach Befinden das Gutachten der Advocatenkammer vernehmen.

Dresden, den 3ten Juni 1859.

Ministerium der Justiz.
von Behr.

Manitius.

Verordnung,
die Publication einer Taxordnung für die Notare
betreffend;
vom 3ten Juni 1859.

Nachdem die auf dem neunten ordentlichen Landtage versammelt gewesenen Stände die Regierung mittelst Schrift vom 6ten August vorigen Jahres ermächtigt haben, eine provisorische Taxordnung für die Notare zu entwerfen und in dieselbe die nothwendigen Bestimmungen wegen Verwendung des Stempelpapiers sowie wegen Wahrnehmung des Stempelinteresses von Seiten der Notare mit aufzunehmen; so wird dem entsprechend mit Allerhöchster Genehmigung in der Anfüge diese provisorische Taxordnung für die Notare, welche vorbehältlich der definitiven Feststellung derselben nach vorgängiger Genehmigung der Ständeverammlung von dem Zeitpunkte an, wo die Notariatsordnung in Kraft tritt, ebenfalls zur Anwendung gelangt, andurch mit der Weisung bekannt gemacht, daß Jeder, den es angeht, sich nach derselben zu richten hat.

Dresden, den 3ten Juni 1859.

Ministerium der Justiz.
von Behr.

Manitius.

Tarordnung für die Notare.

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Vorschriften der revidirten Tarordnung vom 26sten November 1840 treten, soweit sie die Amtshandlungen der Notare und die von den Notaren bei ihren Amtshandlungen zugezogenen Zeugen betreffen, außer Wirksamkeit. § 1.

Nach Maaßgabe der gegenwärtigen Tarordnung sind die Gebühren und Verläge der Notare sowie der von denselben bei ihren Amtshandlungen zugezogenen Zeugen rücksichtlich solcher Geschäfte in Ansatz zu bringen, welche nach der Zeit, wo gegenwärtige Tarordnung in Kraft getreten, statigefunden haben. § 2.

Der Notar darf nur solche Gebühren und Verläge in Ansatz bringen, über welche die von ihm gehaltenen Acten Nachweis geben. Wenn für Rechtsgeschäfte, über welche Protocolle aufzunehmen sind, Ansätze nach der Zeitdauer gemacht werden, muß dieselbe in dem Protocolle bemerkt worden sein, widrigenfalls nur eine Zeitdauer von einer Stunde zu vergüten ist. § 3.

Nimmt der Notar eine Amtshandlung außerhalb seiner Wohnung vor, so kann er außer der tarmäßigen Vergütung für dieselbe noch — = 20 Mgr. — = als Entfernungsgebühr beanspruchen. Die Entfernungsgebühr aber kommt dann nicht in Ansatz, wenn er eine Amtshandlung außerhalb der Flur seines Wohnorts vorgenommen und rücksichtlich derselben Meilengebühren berechnet hat. In Fällen, wo ein Zuschlag zu den Gebührensätzen stattfinden kann (vergl. §§ 5 und 6), bezieht sich derselbe nicht mit auf die Entfernungsgebühr. § 4.

Der Notar kann, § 5.

1) wenn er eine Amtshandlung in einer anderen, als der deutschen Sprache vorgenommen hat, oder

2) wenn seine Amtshandlung ein Rechtsgeschäft betrifft, bei welchem ein Vertheiliger oder mehrere Vertheiligte unter Zuziehung eines Dolmetschers oder einer Vertrauensperson handelten,

den einfachen Gebührensatz um die Hälfte desselben erhöhen. Er darf jedoch, wenn die Voraussetzungen zu dem Rechte auf einen Zuschlag unter 1 und 2 in einem und demselben Falle zusammentreffen, den Zuschlag nur einmal anrechnen.

- § 6. Für eine Amtshandlung, welche in der Zeit zwischen Abends 8 Uhr und früh 6 Uhr begonnen wird, kann der Notar den einfachen Gebührensatz um die Hälfte desselben erhöhen.
- § 7. Wenn der Notar, noch bevor er die Vornahme der im § 1 unter 1, 2, 3 der Notariatsordnung bemerkten Amtshandlungen begonnen, zur Einleitung und Vorbereitung derselben Mühwaltungen gehabt hat, wie z. B. Schriftenwechsel, Besprechungen, Durchsicht und Prüfung von Acten, Urkunden oder Rechnungen, Entwerfung von Anschlägen, Verkaufs-, Verpachtungs-, Verdingungsbedingungen; oder wenn der Notar nach Beendigung der Amtshandlungen der gedachten Art in Bezug auf dieselben noch Mühwaltungen gehabt hat, wie z. B. Rechnungsablegungen, Ablieferungen von Geldern oder Urkunden, so kommen für dieselben, soweit die gegenwärtige Taxordnung keine Ansätze dafür enthält, die entsprechenden Ansätze der Taxordnung für die Advocaten zur Anwendung. Ueberhaupt gilt diese letztere auch für die Notare in Fällen, wo für deren Mühwaltungen durch gegenwärtige Taxordnung oder sonst in Gesetzen oder Verordnungen besondere Gebührensätze nicht bestimmt sind.
- § 8. Die Höhe der Gebühren hat sich in den Fällen, wo die Taxordnung für dieselben Minimal- und Maximalsätze aufstellt, nach dem größeren oder geringeren Geldwerthe, welchen der Gegenstand eines Rechtsgeschäfts hat und wenn er eine Geldschätzung nicht zuläßt, nach der größeren oder geringeren Wichtigkeit des Rechtsgeschäfts für die Betheiligten sowie nach der größeren oder geringeren Schwierigkeit desselben zu bestimmen.
- § 9. Betrifft das Protocol eines Notars mehrere Rechtsgeschäfte, so darf derselbe die Gebühren nur für eines derselben berechnen. Es steht in seinem Belieben, welches er in Ansatz bringen will.
- § 10. a) Die Amtshandlungen der Notare und die dabei zur Ausfertigung kommenden Schriften sind hinsichtlich der Stempelpflicht den Amtshandlungen und Schriften öffentlicher Behörden gleich zu achten und unterliegen daher, wie letztere, nach § 13 des Stempelmandats vom 11ten Januar 1819 (für die Oberlausitz vom 12ten August 1819) der Stempelabgabe.
- b) Zu den im § 1 unter 4 jet. § 55 der Notariatsordnung erwähnten Ausfertigungen der Notariatsprotocolle ist, da diese Ausfertigungen die rechtliche Wirkung einer Beglaubigung haben, der dafür in der Stempeltaxe s. v. Abschriften geordnete Stempel zu verwenden.
- c) In derselben Maasse, wie dieß nach §§ 18 bis 20 des Stempelmandats Gerichten und anderen Behörden verstattet ist, steht auch den Notaren zu, zu den bei ihnen zu den Acten überreichten, oder bei ihnen vorgewiesenen, sowie zu den vor ihnen recognoscirten Schriften das erforderliche Stempelpapier nachzucassiren. Diese Nachcassation hat in der § 19 des allegirten Mandats vorgeschriebenen Form zu erfolgen, und es sind den Betheiligten dafür nach § 20 *ibid.* Kosten nicht anzufinnen.
- d) Es soll, wie nach § 21 des nurgedachten Mandats den Gerichten, ebenso auch den Notaren nachgelassen sein, zu den von ihnen gehaltenen

Acten das erforderliche Stempelpapier, welches nicht sogleich zu erlangen ist, nachzubringen und zu cassiren.

e) Der § 5 des Gesetzes vom 13ten September 1850, außerordentliche Zuschläge zur Stempelsteuer betreffend, leidet auch Anwendung auf die Notare. Dieselben haben daher dem Fiscalc auf dessen Verlangen unweigerlich die stempelpflichtigen Verhandlungen, sowie auch das nach § 10 der Ausführungsverordnung von den Notaren zu führende Repertorium und alphabetische Namensverzeichnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

f) Nimmt der Notar an einer bei ihm eingereichten oder zur Recognition vorgelegten Schrift eine Stempelhinterziehung wahr, so hat er diese Schrift vor Wiederaushändigung an die Betheiligten zur Einleitung des Strafverfahrens an die zuständige Zoll- und Steuerbehörde (§ 6 des Gesetzes vom 14ten December 1837) abzugeben.

Die hierdurch erwachsenden Kosten sind dem Schuldigen zuzurechnen.

g) Bei Stempelsteuervergehen, welche von Notaren verhängen werden, ist das in dem Gesetze vom 14ten December 1837 § 7 pct. a und § 8 vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Cap. II.

Gebühren der Notare.

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
1.	Für Aufnahme des Protocolls über ein einseitiges Rechtsgeschäft, wie z. B. über eine Quittung, Entsagung, Einwilligung in ein Rechtsgeschäft, Abtretung eines Rechts, Vollmachtserteilung, ausgenommen jedoch letztwillige Verfügungen und das Anerkenntniß einer Urkunde, — = 20 Ngr. — = bis	3	—	—
2.	Für Aufnahme des Protocolls über ein mehrseitiges Rechtsgeschäft 2 Thlr. — = — = bis	6	—	—
	und wenn die Amtshandlung über 2 Stunden dauert, für jede neu angefangene weitere Stunde	1	—	—
	Betraf das Rechtsgeschäft einen Gegenstand, welcher einen Werth von mehr als 5000 Thalern hat und hat zugleich das Rechtsgeschäft wegen Verwickelung der durch dasselbe zu ordnenden Verhältnisse außergewöhnliche Schwierigkeiten dar, so darf der Notar den einfachen Ansatz um 2 Thlr. — = — = bis	5	—	—
	erhöhen.			
3.	Für Aufnahme des Protocolls über das Anerkenntniß einer Urkunde	—	20	—
	und wenn das Anerkenntniß von mehr als einer Person zu protocolliren ist, von jeder dieser mehreren Personen noch	—	3	—
4.	Für Aufnahme des Protocolls in Fällen des § 46 der Notariatsordnung — = 20 Ngr. — = bis	2	—	—

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
5.	Für Vornahme eines der § 1 unter 2 der Notariatsordnung gedachten Geschäfte, sowie Abfassung des Protocolls	1	15	—
	und wenn die Amtshandlung über eine Stunde dauert, für jede neu angefangene weitere Stunde noch	1	—	—
6.	Für Eröffnung einer Erklärung in Gemäßheit des § 1 unter 3 der Notariatsordnung und das darüber abgefaßte Protocoll — = 20 Ngr. — = bis	1	10	—
7.	Für Ausstellung eines Zeugnisses über das Leben einer Person a) in dem Falle, daß die Person dem Notar bekannt war b) in dem Falle, daß ihre Identität durch Zeugen versichert wurde	—	10	—
		—	15	—
8.	Für Ausstellung eines Zeugnisses in den § 58 unter 3 der Notariatsordnung gedachten Fällen — = 10 Ngr. — = bis	1	15	—
9.	Für ein Zeugniß über die Richtigkeit einer Abschrift a) wenn dieselbe einen Bogen oder weniger einnimmt, und b) für jeden weiteren neu angefangenen halben Bogen	—	5	—
		—	2	5
10.	Für Aufnahme eines Wechselprotestes, die Abfassung des Protocolls sowie die Ausfertigung desselben und zwar auch, wenn der Protest außerhalb der Wohnung des Notars aufgenommen worden ist,	1	5	—
11.	Für Aufnahme des Protocolls über eine letztwillige Verfügung 2 Thlr. — = — = bis und wenn die Amtshandlung mehr als 2 Stunden dauert, für jede neu angefangene weitere Stunde noch	6	—	—
	Betraff die letztwillige Verfügung ein Vermögen von muthmaasslich mehr als 20,000 Thalern und war die schriftliche Abfassung derselben wegen Verwickelung der Verhältnisse, auf welche dabei Rücksicht genommen werden mußte, mit außergewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft, so darf der Notar den einfachen Ansat um 2 Thlr. — = — = bis erhöhen.	1	—	—
		5	—	—
12.	Für Ausfertigung eines Protocolls (§ 53 fg. der Notariatsordnung) können, wenn sie vor oder bei Vornahme der Amtshandlung, welche das Protocoll betrifft, beantragt wird, außer den Schreibelöhnen nur die unter Nr. 9 bestimmten Gebühren für ein Zeugniß über die Richtigkeit einer Abschrift angesetzt werden.	—	20	—
13.	Für die Uebersetzung eines Protocolls in den Fällen des § 37 der Notariatsordnung und wenn dieselbe mehr als einen Bogen einnimmt, für jeden weiteren neu angefangenen Bogen noch	—	10	—
14.	Für die zu den Acten zu bringende Uebersetzung eines Zeugnisses bis zu 2 Blattseiten	—	10	—

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
	wenn dieselbe			
	a) 3 oder 4 Blattseiten einnimmt	—	20	—
	und			
	b) wenn dieselbe mehr als einen Bogen einnimmt, für jeden neu angefangenen Bogen noch	—	10	—
	doch ist bei den Gebührenansätzen unter Nr. 13 und 14 hin- sichtlich des Schreibmaasses die Vorschrift Cap. III. unter 1 in Obacht zu nehmen und können für in das Gebrochene geschriebene Uebersetzungen die vorstehend bestimmten Gebüh- rensätze nur zur Hälfte angesetzt werden.			
15.	Für Verpflichtung eines Vollmeters oder eines Schätzers, wenn dieselbe nicht eine selbstständige Amtshandlung bildet, sondern in Verbindung und zum Zwecke eines Rechtsges- chäfts vorkommt, über welches ein Protocoll aufgenommen ist,	—	15	—
16.	Für Registrirung des Antrags auf Ausfertigung eines Proto- colls oder Ertheilung einer Abschrift von einem solchen, wenn der Antrag nicht vor oder bei der Amtshandlung, welche das Protocoll betrifft, sondern erst später gestellt wird,	—	6	—
17.	Für Vorlegung eines Schriftstücks aus den Notariatsacten und die Registratur über die Vorlegung	—	10	—
	und wenn das Schriftstück mehr als einen Bogen enthält, für jeden weiteren Bogen, auch wenn er nur theilweise beschrie- ben ist,	—	3	—
18.	Für die Eingangsbemerkung auf den bei dem Notar eingekom- menen Schriften	—	1	—
19.	Für die Bemerkung des Abgangs einer Ausfertigung oder einer aus den Notariatsacten entnommenen Abschrift	—	2	—
20.	Für die Nachricht zu den Acten über ein vom Notar aufgenom- menes Recognitionäprotocoll, desgleichen über ein von dem- selben ausgestelltes Zeugniß über die Richtigkeit einer Ab- schrift	—	3	—
21.	Für Entwerfung eines Schreibens — = 6 Ngr. — = bis . . .	—	20	—
22.	Für Entwerfung der öffentlichen Bekanntmachung eines Ver- kaufs oder einer Verpachtung an den Meistbietenden, des- gleichen der Verdingung von Arbeiten oder Werken an den Mindestfordernden — = 10 Ngr. — = bis	2	—	—
23.	Für Entwerfung eines Anschlags behufs eines Verkaufs oder einer Verpachtung, desgleichen für Entwerfung von Ver- kaufs-, Verpachtungs- oder Verdingungsbedingungen, 1 Thlr. — = — = bis	5	—	—
24.	Für Ausbändigung einer vor dem Notar errichteten, demselben zur Aufbewahrung überlassen gebliebenen lehrwilligen Ver- fügung sowie die darüber aufgenommene Registratur . . .	—	15	—
25.	Für Eröffnung und Publication einer bei dem Notar zur Auf-			

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
	bewahrung liegen gelassenen letztwilligen Verfügung und die Registratur darüber 1 Thlr. — = — = bis und wenn das Geschäft länger als eine Stunde gedauert hat, für jede neu angefangene Stunde noch	1	10	—
26.	Für eine zu den Acten gebrachte, zum Ausweise über die Geschäftsbeforgung nöthige Registratur, insofern dafür im Vorstehenden nicht schon besondere Ansätze bestimmt sind, — = 5 Ngr. — = bis	1	—	—
27.	Hat der Notar Geld, gleichviel ob es baares Geld oder Papiergeld ist, zu erheben und abzuliefern, so ist er berechtigt, für die Erhebung und damit zugleich für die Ablieferung 1) bei einem Betrage bis zu 500 Thalern von je 10 Thalern 2) bei einem Mehrbetrage aber von je 100 Thalern desselben anzusehen. Bei Erhebung und Ablieferung von Werthspapieren ist er befugt, die Hälfte dieser Sätze nach dem Nennwerthe der Werthspapiere zu fordern. Diese Gebühren werden bei Geld wie bei Werthspapieren von jedem einzeln erhobenen Betrage besonders berechnet.	—	1	5
		—	3	—
28.	Bei Reisen außerhalb der Flur des Wohnorts kann der Notar an Meilengebühren von jeder Postmeile Entfernung bis zum Orte der Bestimmung und zwar zugleich für den Rückweg in keinem Falle jedoch für einen Reisetag mehr als ansehen. Es wird der Reisetag zu vier und zwanzig Stunden, zwölf Stunden und darüber werden für einen vollen, weniger als zwölf Stunden aber für einen halben Reisetag gerechnet. Beträgt die Entfernung unter einer Meile, so hat der Notar die Meilengebühren nur nach Verhältniß der Entfernung zu beanspruchen.	1	—	—
		5	—	—
29.	Für Entwerfung einer besonderen Kostenberechnung zur Aushändigung an denjenigen, für welchen der Notar eine Amtshandlung vorgenommen hat, — = 1 Ngr — = bis Für das Bemerken der Gebühren und Verläge auf Protocollen, Ausfertigungen, Abschriften und Zeugnissen in Gemäßheit des § 79 der Notariatsordnung, für das Halten der Repertorien und der § 9 unter d der Ausführungsverordnung zur Notariatsordnung vorgeschriebenen alphabetischen Namensverzeichnisse, sowie für die Einträge in denselben, endlich für die Einladung der Notariatszeugen oder des anstatt derselben zugezogenen zweiten Notars ist an Gebühren etwas nicht in Ansatz zu bringen.	—	10	—

Nr.	Cap. III. Verläge der Notare.	Zflr.	Ngr.	Pf.
1.	Der Notar ist berechtigt, für Rein- und Abschriften, vorausgesetzt jedoch, daß jede Seite mindestens 24 Zeilen und jede in die Breite geschriebene Zeile mindestens 12 Sylben enthält, a) für einen vollen, in der Breite geschriebenen Bogen b) für ein einzelnes Blatt c) für eine einzelne Seite in Ansatz zu bringen.	— — —	5 2 1	— 5 3
	Wenn in der Gebrochene geschrieben wird, welchenfalls jede Seite ebenfalls mindestens 24 Zeilen, jede Zeile aber mindestens 6 Sylben enthalten muß, wird ein Bogen für ein in der Breite geschriebenes Blatt, ein Blatt für eine in der Breite geschriebene Seite gerechnet, eine einzelne Seite aber bezahlt mit	—	—	7
	Für eine nicht voll beschriebene Seite, gleichviel ob sie in der Breite oder in der Gebrochene geschrieben ist, werden gerechnet.	—	—	7
2.	Für die Abgabe einer Schrift am Wohnorte des Notars an eine Behörde, an die Person, für welche sie bestimmt ist, auf die Post u. s. w. Außerdem darf bei Sendungen, welche außerhalb des Wohnorts des Notars zu besorgen sind, und zwar a) bei solchen, welche durch die Post befördert werden können, bloß der Postgelderverlag, b) bei solchen, für welche Botengelegenheit vorhanden, nicht mehr, als für Benutzung derselben zu bezahlen war, c) und nur in anderen Fällen, oder wenn die Dringlichkeit oder die besondere Wichtigkeit der Sache ohne des Notars Verschuldung die Beforgung durch einen besonderen Lohnboten erforderte, der dießfalls zu bestreiten gewesene Verlag angelegt werden.	—	1	—
3.	Bei Reisen außerhalb der Flur des Wohnorts kann der Notar außer den Weilenengebühren beanspruchen: a) den notwendigen Verlag für das Fortkommen. Besteht eine Post- oder Eisenbahnverbindung, so ist, dafern mit Rücksicht auf die Zeit des Abgangs der Post oder des Zugs und die Zeit der Ankunft am Bestimmungsorte, sowie mit Rücksicht auf die Zeit, wo die Amtshandlung vorzunehmen ist, die Post oder die Eisenbahn benutzt werden kann, nur der Aufwand zu berechnen, welcher bei Benutzung der Post oder			

Nr.		Thlr.	Gr.	Pf.
	der Eisenbahn entstanden sein würde. Bei Benutzung der Eisenbahn passirt der Verlag für die zweite Classe.			
	b) Diäten für den Tag	2	10	—
	Wurde das Geschäft innerhalb 6 Stunden, einschließlich der Hin- und Rückreise, beendet, so passirt an Diäten nur	1	—	—
	Wenngleich der Notar bei einer und derselben Reise außerhalb seines Wohnorts mehrere Amtshandlungen für dieselbe Person, oder Amtshandlungen für verschiedene Personen zu besorgen hatte, finden doch die Ansätze unter a und b nur einfach Statt. Es sind dieselben auf die mehreren Amtshandlungen und auf die verschiedenen Personen, für welche sie vorgenommen wurden, angemessen zu vertheilen.			
Cap. IV.				
Gebühren und Verläge des zweiten Notars und der Notariatszeugen.				
1.	Wird auf Verlangen der Betheiligten anstatt der Notariatszeugen ein zweiter Notar zugezogen, so hat derselbe an Zeugengebühren zu beanspruchen	—	20	—
	und wenn die Amtshandlung länger als eine Stunde dauert, für jede neu angefangene weitere Stunde noch	—	20	—
	Eine Entfernungsgebühr kommt dem zweiten Notar bei einer außerhalb seiner Wohnung stattfindenden Amtshandlung nicht zu.			
2.	Der Notariatszeuge kann, wenn eine Vereinbarung mit ihm nicht stattgefunden hat, an Zeugengebühren	—	6	—
	und wenn die Amtshandlung länger als 1 Stunde gedauert hat, für jede neu angefangene weitere Stunde	—	3	—
	verlangen.			
3.	Wird auf Verlangen der Betheiligten anstatt der Notariatszeugen ein zweiter Notar zugezogen, so hat dieser bei einer Amtshandlung außerhalb der Flur seines Wohnorts die Cap. II. unter Nr. 28 bemerkten Gebühren und die Cap. III. unter Nr. 3 bemerkten Verläge zu beanspruchen.			
	Ist für den das Geschäft leitenden Notar und den zweiten Notar nicht die Benutzung der Post oder der Eisenbahn, wohl aber die Benutzung eines und desselben Lohnfuhrwerks möglich, so ist für beide zusammen nur der Ansatz für ein einziges Lohnfuhrwerk statthast.			
4.	Wurde auf Verlangen der Betheiligten eine Person an einem mehr als eine halbe Stunde von ihrem Wohnorte entfernten			

Nr.		Thlr.	Ngr.	Pf.
	Orte als Notariatszeuge gebraucht, so ist ihr, dafern eine Vereinbarung nicht stattgefunden hat, für Zehrung und Verschäumniß auf jede Meile und darunter — = 5 Ngr. — = bis zu- bewilligen.	—	10	—
	Für die Rückreise findet nur, wenn sie nicht an demselben Tage erfolgen konnte, ein Ansaß Statt und zwar mit der Hälfte der vorstehenden Ansätze.			
	Außerdem ist dem Zeugen, wenn ihm nach seinen Standesverhältnissen nicht angesonnen werden kann, den Weg zu Fuße zu machen, der nothwendige baare Verlag für standesgemäßes Fortkommen zu ersetzen.			

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Advocatenordnung für das Königreich Sachsen, vom 3ten Juni 1859 . .	1
Verordnung , die Ausführung der Advocatenordnung vom heutigen Tage betreffend, vom 3ten Juni 1859	21
Verordnung , die Publication einer revidirten Taxordnung für die Advocaten betreffend, vom 3ten Juni 1859	28
Notariatsordnung für das Königreich Sachsen, vom 3ten Juni 1859 . .	37
Verordnung , die Ausführung der Notariatsordnung vom heutigen Tage betreffend, vom 3ten Juni 1859	55
Verordnung , die Publication einer Taxordnung für die Notare betreffend, vom 3ten Juni 1859	62
